

Zeitschrift: Beiträge zur Aargaugeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 4 (1993)

Artikel: Die Geschichte des Stiftes Säckingen
Autor: Jehle, Fridolin / Enderle-Jehle, Adelheid
Kapitel: 1.: Der Grundbesitz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110013>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Teil

Die Besitzungen des Stiftes Säckinggen und seine Pfarreien

1. Kapitel: Der Grundbesitz

Im folgenden möge eine allgemeine Übersicht über die Ausdehnung der Säckinger Grundherrschaft und die Entwicklung des Klosterbesitzes, soweit dies an einzelnen Orten erkennbar ist, gegeben werden. Einen genaueren Einblick in die Besitzverhältnisse des Klosters Säckinggen gewinnen wir bei der uns bereits bekannten Quellenlage erst vom 14. Jahrhundert ab.

Das Besitzbild, das sich zu dieser Zeit ergibt, zeigt neben einzelnen weit verstreuten Gütern noch ein ansehnliches geschlossenes klösterliches Territorium, das sich rechts- und linksrheinisch um Säckinggen selbst und, ohne territoriale Verbindung mit diesem, im ostschweizerischen Alpenland um Glarus gruppiert. Zugleich können wir aus den Verhältnissen des Spätmittelalters erkennen, daß Teile des früheren Besitzstandes, die eine noch größere Ausdehnung der Grundherrschaft des Klosters in alter Zeit verraten, dem Kloster bereits entfremdet sind und nur noch Relikte des einstigen umfassenderen Eigentums des Klosters vorhanden sind. Wir werden im einzelnen sehen, wo noch vorhandene Rechte des Stiftes auf früheren Besitz hinweisen, und versuchen zugleich, die Entwicklung der einzelnen Besitztümer, spätere Erwerbungen und Veräußerungen, wenigstens bei den wichtigeren Objekten festzuhalten⁷².

Die Säckinger Grundherrschaft ist verwaltungsmäßig in Dinghofverbände gegliedert. Die Dinghöfe (auch Kellerhöfe genannt) sind die wirtschaftlichen und rechtlichen Zentren des umliegenden zugehörigen Besitzes. Rechtsrheinisch lagen die Dinghöfe Murg, Oberhof, Herrischried, Zell i. Wiesental, Stetten (b. Lörrach) und Schliengen. Bis gegen Mitte oder Ende des 14. Jahrhunderts bestand noch ein Kellerhof in Reisingen, der die Besitzungen des Klosters auf der Baar umfaßte. Der linksrheinische Besitz, soweit er dinghofhörig war, gehörte zu den Dinghöfen Stein, Zuzgen, Hornußen, Kaisten, Sulz, Mettau, Mandach und Freudenu (gegenüber Stilli, jenseits der Aare), ferner bis 1395 der Dinghof zu Glarus. Ein sogenanntes Freiding, dem bestimmte freie Güter zugehörten, bestand außerdem in Mettau.

Daneben gab es nicht-dinghofhörige Güter, die direkt vom Kloster aus verwaltet wurden oder als Erblehen vergeben waren. Dazu gehörte vor allem der entferntere Streubesitz, aber auch Güter in der näheren Umgebung, etwa dort,

wo sich schon früher fremde Gerichtsherrschaften ausgebildet hatten, wie z. B. in Wallbach, Schwörstadt und im vorderen Wehratal. Außerdem hatten einzelne Klosterämter besonderen Besitz, so die Äbtissin selbst (Abteigut), dann die sogenannte «Minderabtei», die Kustorei, das Heiligkreuzamt und das mit dem Bauamt vereinigte Praesenz- oder Jahrzeitamt. Dazu kamen noch die Besitzungen des Bruderhofs, der aus dem einstigen Männerkloster in Säckingen hervorgegangen war, der ebenfalls dem Stift unterstand und im 15. Jahrhundert diesem eingegliedert wurde. Der Bruderhof hatte Eigenbesitz in Säckingen, Rippolingen, Öflingen, Kiesenbach und Schliengen sowie rechtsrheinisch am Kaiserstuhl, umfangreicher waren seine Güter, die er im Fricktal in verschiedenen Orten besaß. Dieser Besitz ist teilweise sehr alt und geht noch in die Zeit des alten Männerklosters zurück, teilweise ist er auch in späterer Zeit erst erworben worden⁷³.

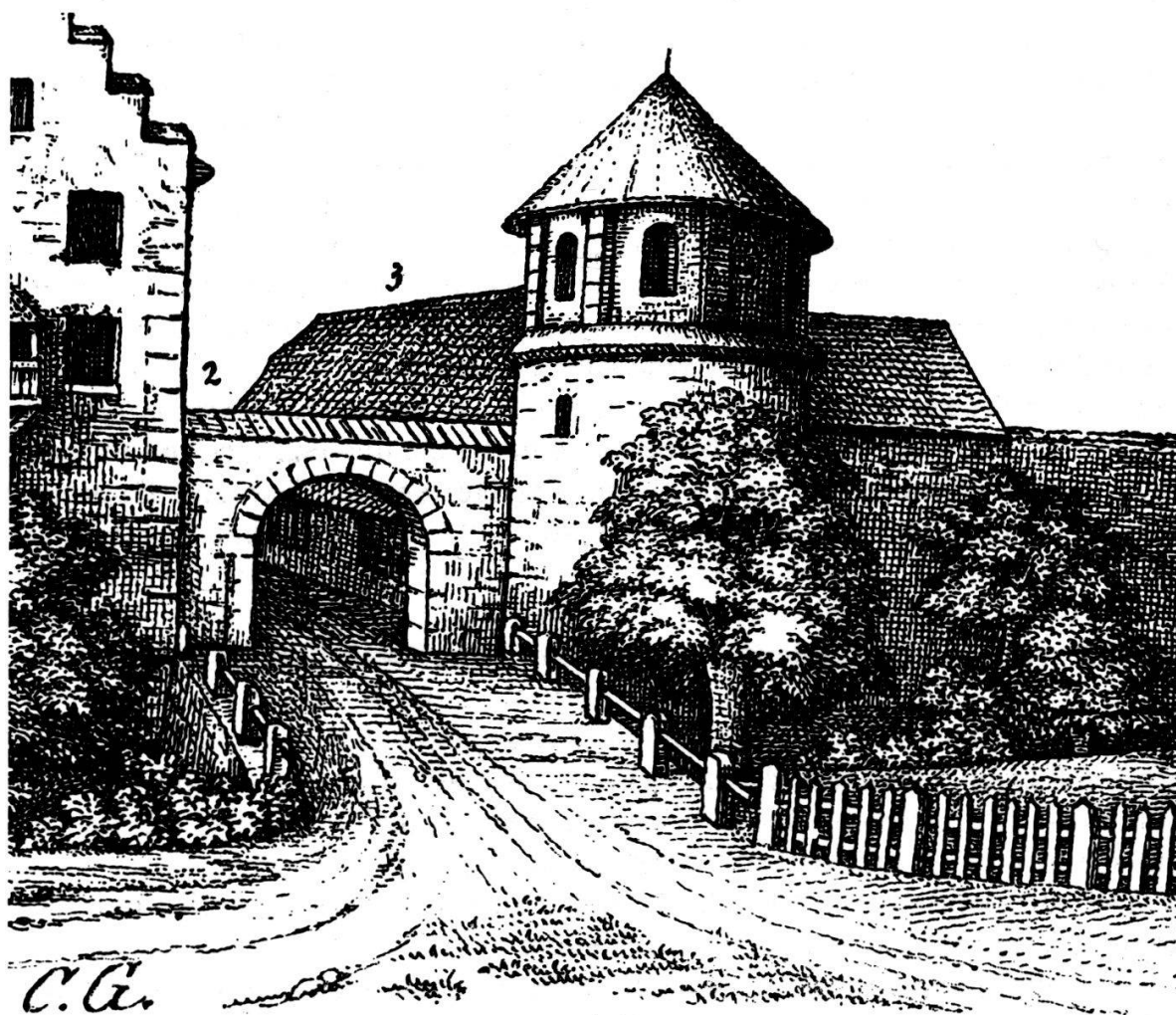
Ihrem Charakter nach beziehen sich die Besitzverhältnisse des Klosters auf Grund und Boden, auf Personen, die als Eigenleute («Gotteshausleute») dem Kloster gehören und auf bestimmte Rechte, vor allem Gerichtshoheit und Bannrechte in verschiedenen Territorien und Dörfern. Der Grundbesitz wurde, soweit er nicht vom Kloster selbst bewirtschaftet war, was auf verhältnismäßig wenige Güter zutrifft, von den meist dinghofhörigen Bauern bebaut, wofür sie an das Kloster bestimmte Zinsen abzuliefern hatten. Sie konnten ihren Besitz vererben und verkaufen, der auf dem Gut haftende Zins war aber unablösbar. Das von den Bauern bewirtschaftete Gut konnte nur unter bestimmten Voraussetzungen (längerer Rückstand in der Zinsablieferung oder schlechte Bewirtschaftung) vom Kloster eingezogen werden. Andere Güter oder auch Rechte waren als Lehen, und zwar in späterer Zeit meist als Erb-lehen vergeben, so an den Schirmvogt und an die Inhaber des Meieramtes, aber auch an Stadtbürger oder sonstige Adelige. Kleinere Güter, wie etwa die Fronmühlen in den stiftischen Dörfern erhielten auch die Bauern⁷⁴.

a) Der rechtsrheinische Besitz im Rheintal und auf dem Hotzenwald

Der geschlossene rechtsrheinische Besitz gruppierte sich in erster Linie direkt um Säckingen, dann um die diesseits des Rheins liegenden Dinghöfe Murg, Oberhof, Herrischried, Zell i. Wiesental, Stetten und Schliengen. Dazu kam noch ein zum Teil sehr entfernt liegender Streubesitz.

Der in unmittelbarer Umgebung von Säckingen liegende Besitz war ohne Zweifel Gründungsgut, mit dem das Kloster bei seiner Entstehung ausgestattet wurde. Die Entwicklung des Besitzes und der klösterlichen Rechtsverhältnisse im Gebiet der Gemarkung *Säckingen* werden im einzelnen im Kapitel; Geschichte des Stiftes Säckingen unter den Fürstäbtissinnen, einfließen. Nördlich davon dehnte sich die Grundherrschaft des Stiftes über ein Gebiet aus, das in

den ersten Jahrhunderten nach der Entstehung des Klosters im Zuge der Ausweitung des Siedlungsraumes und dem Bedürfnis der klösterlichen Wirtschaft entsprechend besiedelt wurde. So liegt *Rippolingen* noch im engeren Gebiet der Säckinger Grundherrschaft. Das Dorf gehörte zu keinem Dinghof, sondern war, was auf einen alten Klosterbesitz schließen läßt, im Mittelalter Eigengut des Bruderhofs. Dieser war in Rippolingen sogar Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit. Es war die einzige Niedergerichtsherrschaft, die der Bruderhof besaß. 1372 wird die dem Bruderhof zustehende niedere Gerichtsbarkeit in Rippolingen durch die Herren von Schönau ausgeübt, wahrscheinlich aufgrund ihres Amtes als Meier des Stiftes⁷⁵. Als Verwaltungsmittelpunkt der Bruderhofgüter lag im Dorf ein größerer Hof, der die Bedeutung eines Meierhofes hatte und «der München Hof» hieß, was auf seine Zugehörigkeit zum ehemaligen Säckinger Männerkloster schließen läßt. Die 5 Tragereien, die für die Zinsleistungen der Bauern des Dorfes an den Bruderhof verantwortlich



St. Petersmünster, ehemals Männerklosterkirche, später Zeughaus und städt. Gefängnis, abgerissen 1845 (Lith. C. Gersbach)

sind, deuten darauf hin, daß die ursprüngliche Siedlung im Frühmittelalter aus 5 Stammhöfen bestand. Als 1458 der Bruderhof dem Stift Säckinggen inkorporiert wurde, ging auch die Dorfherrschaft über Rippolingen an das Stift über⁷⁶. Im Jahre 1477 verkaufte die Äbtissin Agnes von Sulz das Dorf mitsamt dem Münchhof daselbst an Jakob von Schönau⁷⁷.

Als Weideplätze des Klosters sind die Siedlungen *Egg* und *Schweikhof* entstanden. In Schweikhof, wo der Name schon darauf hindeutet⁷⁸, besaß das Kloster eine Viehweide, ebenso in Egg, wo das bald nach 1300 erwähnte «Sweighus», der Weidhof, den Kern der Siedlung bildet. Er war Eigentum des Stiftes⁷⁹ und auch die später entstandene Egger Säge gehörte bis zum 18. Jahrhundert dem Stift⁸⁰. Daß der ganze Raum um diese Ausbausiedlungen, der sich bis zur Murg erstreckt und Wieladingen mit einschließt, grundherrschaftliches Gebiet des Stiftes war, geht auch daraus hervor, daß der Wald, in den diese Siedlungen vordrangen, altes Klostergut ist. Ende des 14. Jahrhunderts entstand ein Streit über diesen Wald, der charakteristisch ist für das Schicksal des Klosterbesitzes an vielen Orten. Anna von Schönau, die Witwe des bei Sempach gefallenen Rudolf von Schönau, beanspruchte die Nutzung des Waldes für sich und ihre Kinder allein, wogegen die Äbtissin das Eigentum und Nutzungsrecht des Stiftes am Wald betonte. 1396 entschied ein Schiedsgericht, daß der Wald Eigentum des Stiftes sei, daß aber Anna von Schönau und ihre Nachkommen ihn nutzen sollen, wie es ihre Vorfahren schon getan hätten. Die Herren vom Stein und ihre Erben, die von Schönau hatten als Meier des Stiftes das Vogtrecht über den Wald, und wie damals ein Zeuge beim Gericht aussagte: «Es möchte wohl soweit kommen, daß sie meinten, dieses Holz gehöre ihnen»⁸¹. Das Stift behielt damals noch ein Mitnutzungsrecht am Wald, doch im Laufe der späteren Jahrhunderte hat sich auch das verloren und der Wald blieb in alleinigem Nutzungsrecht der Herren von Schönau. Es ist der später im Besitz der Schönausischen Familie verbliebene Maisenhardt. Hier in nächster Nähe wehrte sich das Stift noch um seine Rechte und zumindest beanspruchte es die Anerkennung seines Eigentums, wenn es ihm praktisch auch schließlich entfremdet wurde. Entferntere Besitzungen und Rechte sind auf diese Weise da und dort dem Stift verlorengegangen und bei manchen wird man nicht einmal mehr anhand von Urkunden feststellen können, daß es einst Klostergut war, nachdem der alte Urkundenbestand des Stiftes verloren ist⁸².

In diesem Bereich muß schon im frühen Mittelalter die *Burg Wieladingen* als stiftische Meieramtsburg entstanden sein. Sie ist sicher in enge Verbindung zu bringen mit der Erschließung des umliegenden Hotzenwaldgebietes durch die Grundherrschaft des Klosters Säckinggen.

Der Inhaber des stiftischen Meieramtes, der sie erbaute, bot den auf den entstandenen Höfen angesiedelten Gotteshausleuten Rechtsschutz und Frieden. Der «Burgfried» war Symbol und Zeichen für diesen Schutz. Die Meier, die organisatorisch und als niedergerichtliche Beamte des Stiftes an der durch

die klösterliche Grundherrschaft betriebenen Kolonisation beteiligt waren, erhielten selbst Klostersgut als Lehen und mögen sich auch, als ihre Stellung immer stärker wurde, bald eigene Rechte angeeignet haben. So dürfte der Besitz, den die Herren von Wieladingen im 14. Jahrhundert um Willaringen, Rickenbach und Bergalingen besaßen, ursprünglich vom Stift herrühren. Schon die Vorgänger der Schönauer im Großmeieramt, die Herren vom Stein, von denen das Wieladingische Geschlecht vermutlich eine Abzweigung ist, hatten Besitzungen zu Wieladingen, Willaringen, Jungholz und Wickartsmühle⁸³. Was wir also im Spätmittelalter im Gebiet von Willaringen und auch noch teilweise in Bergalingen und Rickenbach an Besitzrechten vorfinden, die mit dem Stift Säckingen in Beziehung gebracht werden können, ist entweder noch als Klostersgut erkennbar oder im Besitz der Meier des Stiftes. Allerdings ist in Rickenbach selbst und im nördlichen Teil seines Kirchspiels ein geschlossener Säckinger Grundbesitz nicht nachweisbar. Dieses Gebiet wurde wohl von anderer Seite, nämlich von Wehr her besiedelt und damit haben die Inhaber der Herrschaft Wehr hier grundherrliche und politische Rechte erhalten. Das sogenannte Heiligkreuzgut in Hütten, das dem Heiligkreuzamt des Stiftes Säckingen gehörte und das auch Besitz in Bergalingen aufwies, ist wohl von Anfang an als Streubesitz anzusehen⁸⁴.

Immerhin läßt ein Vorgang aus dem 13. Jahrhundert vermuten, daß Säckingen in diesem westlichsten Teil des Hotzenwaldes am Rande des Wehrtales bis in das Quellgebiet der Wehra hinein doch umfangreichere Besitzrechte gehabt haben muß. Um 1260 schenkte Walter von Klingen, der damalige Inhaber von Burg und Herrschaft Wehr, dem Bischof von Konstanz und der Kommende Beuggen den Wald, «Werra» genannt. Nun meldete sich aber das Stift Säckingen mit seinen Eigentumsansprüchen auf diesen Wald. Um dem darüber entstandenen Streit ein Ende zu machen, verzichtete Äbtissin Anna (von Pfirdt) auf alle bisherigen Rechte und Ansprüche, die das Stift an diesen Wald hatte⁸⁵. Es muß sich um den Wald gehandelt haben, der sich entlang der Wehraschlucht bis nach Todtmoos hineinzog, denn die Schenkung erfolgte im Zusammenhang mit der Errichtung der Kirche in Todtmoos. Walter von Klingen machte zur Bedingung, daß die Beschenkten in diesem Wald eine Kirche errichten⁸⁶. Auch hier haben wir ein Beispiel, wie das Kloster, den veränderten Machtverhältnissen sich fügend, einen Gebietsverlust erleidet.

Dagegen hat sich östlich von Säckingen und links der Murg bis in die spätere Zeit hinein ein geschlossenes grundherrschaftliches Gebiet des Klosters erhalten, dessen Zentren die Dinghöfe *Murg* und *Oberhof* waren. Unbestrittenes Klostersgut, in dessen Besitz das Stift blieb, solange es bestand, war der Dinghof Murg. Er war Mittelpunkt eines grundherrschaftlichen Gebietes, das ebenfalls wohl schon in der Gründungszeit des Klosters in dessen Besitz kam. Zum Dinghof gehörten außer Murg noch die stift-säckingischen Orte Rhina, Niederhof, Diegeringen, Harpolingen und der abgegangene Ort Helgeringen

bei Murg. Seit dem 17. Jahrhundert wird auch Egg dem Dinghof unterstellt. Der Dinghofverband Murg bildete, wie alle Säckinger Dinghöfe, einen eigenen niedergerichtlichen Bezirk. Die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit stand hier den Inhabern des kleinen Meieramtes, also den Herren von Wieladingen zu. Nachdem das Stift im Jahre 1376 das kleine Meieramt von Hartmann von Wieladingen an sich gekauft hatte⁸⁷, fiel die Gerichtshoheit über Murg und die dazugehörigen Dörfer wieder an das Stift. Die Dorfherrschaft blieb in seinen Händen bis zur Säkularisation⁸⁸. In Murg stand auch die Kirche unter dem Patronat der Äbtissin, die das Besetzungsrecht der Pfarrei ausübte. Sicher geht das Patronatsrecht des Stifts auf ein früheres Eigenkirchenrecht zurück.

Von Murg aus weitete sich der Klosterbesitz über die zwischen Murg und Andelsbach ansteigende Hochfläche aus, wo schon im Frühmittelalter grundherrschaftliche Hof-siedlungen entstanden, die zum Teil schon aus ihrem Namen als solche erkennbar sind (Oberhof, Zechenwihl). Sie unterstanden dem Dinghof Oberhof, zu dessen grundherrschaftlichem Gerichtsbezirk neben Oberhof noch Zechenwihl und die vor 100 Jahren eingegangenen Thimoshöfe gehörten. Letztere waren wie alle anderen dinghöfischen Güter in Händen von Bauern, dem Stift bodenzinspflichtig und dem Dinggericht Oberhof unterstehend.

1578 wurden die Höfe vom Stift zurückgekauft und von da ab durch einen Beständer bewirtschaftet⁸⁹. Der Oberhofer Dinghof und seine Gerichtshoheit war aber auch zuständig für die dem Stift dinghofhörigen Güter und Leute in den Orten Hänner, Albert, Alb, Kiesenbach, Alpfen, Birkingen und Etwihl. Die Entwicklung der Dorfherrschaft verläuft gleich wie in Murg, ab 1376 gehört die niedere Gerichtsbarkeit dem Stift, allerdings hier nur bis 1783. In diesem Jahr geht sie infolge eines Jurisdiktionsvertrages zwischen dem Stift Säckingen und dem Haus Österreich an das Waldvogteiamt in Waldshut bzw. an die österreichische Landesherrschaft über⁹⁰.

Die Erstreckung der Oberhofer dinghöfischen Gerechtsame über Kloster-güter bis über die Alb hinaus weist uns nun weiter rheinaufwärts in den rechts und links der Alb gelegenen Raum. Hier verfügt im 14. Jahrhundert das Kloster Säckingen nur noch über Einzelrechte und Streugüter. Doch dürfen wir annehmen, daß mindestens zwischen Andelsbach und Alb der Säckinger Grundbesitz im frühen Mittelalter noch umfangreicher war und ein geschlossenes Gebiet umfaßte. Die Zugehörigkeit von *Laufenburg* zu Säckingen geht eindeutig aus den Quellen hervor⁹¹. Das rechtsrheinische Laufenburg gehörte einst zum Sprengel der Murger Kirche, die Stadtkirche zum hl. Geist war Filiale von Murg⁹² und stand als solche ebenfalls unter dem Patronat der Äbtissin.

Aufschlußreich für die Erkenntnis der früheren Besitzverhältnisse im Gebiet um Laufenburg ist die Geschichte der Laufenburger Allmende. Dieses große Waldgebiet nördlich der Stadt stand einst unter der Hoheit des Klosters Säckingen. Im 13. Jahrhundert besaßen die Herren vom Stein den Wald als

Lehen vom Stift. Im Jahre 1284 verliehen sie ihn weiter an die Stadt Laufenburg⁹³. Dazu übergab im Jahre 1346 die Äbtissin Agnes von Brandis der Stadt Laufenburg als weiteres Lehen die anschließenden Güter «Gschwend» und «Gmünd» genannt, die unterhalb von Hochsal zwischen der Allmende und Grunholz lagen⁹⁴.

In diesem ausgedehnten Wald, der in der Urkunde von 1284 als «zwischen dem Castell Hauenstein, dem Dorf Hochsal und dem Bach Andelsbach» gelegen bezeichnet wird, begegnet uns ein zusammenhängendes, dem Kloster Säckingen eigenes Territorium, das sich von Laufenburg bis nach Hochsal und gegen Hauenstein erstreckte. Die erwähnten Verleihungen, insbesondere die Weitervergabe durch die Herren vom Stein, zeigen uns auch hier den Entfremdungsprozeß dieses Klostergutes in vollem Gange. Später wird von stiftischen Eigentumsrechten über die Allmende kaum mehr gesprochen. Der Wald ging schließlich in das Eigentum der Stadt über. Nur bezüglich des zweiten, vom Stift selbst der Stadt verliehenen Besitzes, blieb wenigstens die Anerkennung der Lehensoberhoheit des Stiftes bestehen, weil dieses Gut nach Oberhof dinghofhörig war und die Stadt Laufenburg jeweils zwei Mitglieder ihres Rates an das Dinggericht nach Oberhof abzuordnen hatte, wo auch die jährliche Erneuerung des Lehens erfolgte.

Dazu kam nun noch die Stellung der Hochsaler Kirche als Eigenkirche des Stiftes und weitere noch feststellbare *Besitzrechte um Hochsal*, die auf eine frühere beherrschende Stellung des Klosters in diesem Gebiet hinweisen. So gehörte dem Stift Säckingen in Hochsal die Mühle⁹⁵ und ein umfangreiches Gut, der sogenannte Berg «Gersegg», den es zur Hälfte im Jahre 1335 an acht freie Leute in Hochsal verkaufte. Dieses Berggut hatte bis 1271 Ulrich von Wieladingen wohl als säckingisches Lehen in Besitz⁹⁶. Es zog sich bis *Oberwihl* hinauf, wo ebenfalls Eigengüter des Stiftes lagen. Der Anteil, den das Säckinger Kloster am Oberwihler Boden besaß, und der hier in Verbindung mit dem Berg Gersegg und dem Hochsaler Besitz gebracht ist, dürfte sich auf jenen Teil des Dorfes beziehen, der zur Pfarrei Hochsal gehörte und der wohl unter Initiative der Säckinger Grundherrschaft vom Kirchspiel aus besiedelt worden ist. Hier berührt sich Säckingen seit dem 13. Jahrhundert sehr eng mit dem Kloster St. Blasien, das inzwischen mit seinen Besitzrechten nach Süden in den Hotzenwald vorgestoßen ist. Wir beobachten hier in dieser Zeit schon ein Zurückweichen des Klosters Säckingen mit seinen sicher älteren Besitzrechten vor dem jüngeren, aber viel straffer organisierten und eine konsequente Erwerbspolitik treibenden Schwarzwaldkloster. St. Blasien hatte in Niederwihl-Rüßwihl einen niedergerichtlichen Herrschaftsbezirk ausgebaut und damit wohl auch Rechte in Oberwihl erworben, die ihm eine beherrschende Stellung im Dorfe verliehen. Hier kommt nun um 1300 der Inhaber des bedeutendsten Säckinger Gutes zu Oberwihl, des sogenannten Lagergutes, in Konflikt, weil St. Blasien von diesem Gut Fron- und Dienstleistungen an seinen Meierhof

forderte. Der Streit endete mit einem Sieg St. Blasians; das Stift Säckinggen konnte direkt nicht eingreifen, da es das Gut als Erblehen verliehen und damit seinen direkten Einfluß darauf verloren hatte. Der Prozeß gewährt nebenbei einen interessanten Einblick, wie die Erweiterung und der Ausbau einer Hotzenwaldsiedlung noch im 13./14. Jahrhundert im einzelnen vor sich ging⁹⁷. 1336 erwirbt das Stift dieses Gut zu Oberwihl wieder für sein Bauamt zurück⁹⁸.

Alle diese Besitzrechte, die urkundlich noch feststellbar sind, lassen den Schluß zu, daß in älterer Zeit dieses Gebiet in stärkerem Maße an die Grundherrschaft des Klosters Säckinggen gebunden war. Zugleich läßt sich feststellen, daß auch hier im 13. und 14. Jahrhundert der Prozeß einer Entäußerung klösterlicher Besitzrechte durch Verleihungen und Verkäufe oder auf anderem Wege in vollem Gange ist, so daß in späterer Zeit von dem ganzen Besitz außer dem Kirchensatz von Hochsal und einigen Zinsgütern und Eigenleuten nicht mehr viel übrig blieb.

Über Oberwihl stieß die Grundherrschaft des Stiftes Säckinggen im Zuge der Erschließung des inneren Hotzenwaldes in den Raum um *Herrischried* vor. Herrischried ist als Rodung in der letzten Erschließungsperiode des Hotzenwaldes, etwa im 11. oder 12. Jahrhundert, entstanden. Die Kolonisation muß durch Eigenleute des Klosters Säckinggen erfolgt sein, woraus sich erklärt, daß hier im Gegensatz zum östlich anschließenden Gebiet rechts der Murg zwischen Görwihl und dem Freiwald keine freien Bauern seßhaft waren. Das Kloster konnte hier noch ein grundherrschaftliches Territorium mit eigenem Niedergerichtsbezirk ausbauen. Mittelpunkt war auch hier der Dinghof, er war der am weitesten nach Norden in den Hotzenwald vorgelagerte klösterliche Verwaltungshof. Zum Herrischrieder Dinghofbezirk gehörten außer Herrischried noch Herrischwand, Schellenberg und Rütte. Der Dinghof ist zugleich Gerichtshof und Zentrale dieses wie eine Exklave für sich abgeschlossenen stift-säckingischen Siedlungsgebietes. Er gehörte zum kleinen Meieramt des Stiftes und als Inhaber desselben hatten daher bis zum 14. Jahrhundert die Herren von Wieladingen die niedere Gerichtsbarkeit zu Herrischried. Infolge des Rückkaufs des kleinen Meieramtes durch das Stift übte dieses seit dem Jahre 1376 die Gerichtsbarkeit in Herrischried selbst aus. Wie in Oberhof kam auch die Niedergerichtsherrschaft Herrischried im Jahre 1783 vom Stift an das Haus Österreich und wurde von da ab bis zum Anfall an Baden durch das Waldvogteiamt in Waldshut ausgeübt. Im Herrischrieder Gebiet hat das Stift durch einen Kauf im 15. Jahrhundert seine Rechte noch erweitert. Im Jahre 1437 kaufte es von Hans Rudolf von Wessenberg unter anderem die niederen Gerichte und die Vogtei über Leute und Güter zu Engelschwand, den dritten Teil des Freiwaldes und einige Zinsen zu Görwihl und Herrischwand. Diese Rechte besaßen die Herren von Wessenberg als Lehen vom Haus Österreich⁹⁹.

Da Herrischried zur Pfarrei Hochsal gehörte, was ebenfalls ein Hinweis auf die von Hochsal ausgegangene Besiedlung ist, stand das Patronat über die

Herrischrieder Kirche, die schon im 16. Jahrhundert als Filiale von Hochsal hier bestand und 1695 zur selbständigen Pfarrei erhoben wurde, ebenfalls der Äbtissin zu. Sie hatte nach der Entstehung der Pfarrei das Besetzungsrecht derselben.

Östlich der Alb finden wir einen ziemlich breit gelagerten Streubesitz des Klosters Säckingen vor. Es sind zum Teil dinghöfische Güter, die dem Dinghof zu Oberhof unterstanden, und andere, die dem Bruderhof oder einzelnen Klosterämtern gehörten. Sie lagen in Kiesenbach, Etwihl und Steinbach (Gemeinde Buch), Unter- und Oberalpfen, Wihl (bei Unteralpfen) Birkingen, Bierbronnen und Waldkirch. Eine andere Besitzgruppe lag noch weiter östlich an der Wutach und umfaßte Güter in Unter- und Obermettingen, Untereggingen, Oftringen und Degernau und als am weitesten nach Osten vorgeschobener Besitz rechts des Rheins gehörte der Hof Bergöschingen in der Pfarrei Hohentengen zum Stift. Es sind in späterer Zeit nur noch Zinsrechte ab Gütern und etliche hier sitzende Eigenleute, die dem Stift zustehen. Zum Teil mögen sie auf frühere Vergabungen zurückgehen. Immerhin deuten auch hier einige Relikte auf eine ehemalige stärkere Bindung zum Kloster hin. So besaßen die Herren von Wieladingen in Kiesenbach das sogenannte Sallandgut mit der Fallgerechtigkeit, die sie sicher als Meier des Stiftes in Händen hatten und welches das Stift im Jahre 1314 wieder an sich kaufte¹⁰⁰. Auch der Bruderhof hatte Güter in Kiesenbach, die auf ältere Zeit zurückgehen müssen, denn er hatte hier nach dem 13. Jahrhundert keine Erwerbungen mehr gemacht. In Alpfen stand die Mühle unter der Lehenshoheit der Äbtissin¹⁰¹. In Oftringen, Uehlingen, Mettingen und anderen umliegenden Orten besaß das Stift Eigenleute, mit denen im Jahre 1344 die Gebrüder Wilhelm und Eberhard im Turm zu Schaffhausen belehnt wurden¹⁰². Den Hof Bergöschingen verkaufte das Stift im 17. Jahrhundert an die Stadt Kaiserstuhl¹⁰³.

Vor allem war der Besitz der Pfarrkirche von *Waldkirch* bemerkenswert. Der Kirche von Waldkirch als Sitz einer Ursfarrei kommt östlich der Alb wohl eine ähnlich Stellung zu wie der Hochsaler Kirche im westlichen Hotzenwald. Auch der Waldkircher Pfarrsprengel reichte ursprünglich sehr weit und griff sogar auf den Dachsberg hinüber. Auch Waldkirch ist wohl eine Eigenkirche des Säckinger Klosters gewesen. Hier scheint das Stift Anteil an der Christianisierung des Gebietes und Entstehung der Pfarrei gehabt zu haben, falls nicht die Besiedlung des Gebietes überhaupt erst nach der Christianisierung erfolgte. Dann dürften Kirche und die erste Siedlung von Waldkirch auf dem Boden des Stiftes erfolgt sein. Auf alle Fälle deutet alles darauf hin, daß das Stift im Frühmittelalter in diesem Gebiet noch eine bedeutendere Stellung eingenommen hat, als dies später noch in Erscheinung tritt. Auf den Einfluß des Säckinger Stiftes in diesem Raum weisen auch die Fridolinskapellen zu Kuchelbach (Pfarrei Birndorf) und in Dietlingen (Gemeinde Weilheim) hin.

In dieser Landschaft östlich der Alb war das Stift Säckingen allerdings nicht das einzige Urkloster, das hier Einfluß gewann. Es traten die drei anderen altalemannischen Klöster St. Gallen, Reichenau und Rheinau hier mit Säckingen in Konkurrenz. Im 8. und 9. Jahrhundert erwarben diese Klöster hier ihren Besitz, so St. Gallen in Birndorf, Kuchelbach, Buch, Gurtweil und anderen Orten, Reichenau in Eggingen und Rheinau in Alpfen, Mettingen und Waldkirch. Ob zu dieser Zeit der Säckinger Besitz hier schon bestand, wissen wir nicht. Da Säckingen das älteste unter den genannten vier Klöstern ist, besteht diese Möglichkeit. Aber dann muß es schon in der Karolingerzeit einzelner Streubesitz gewesen sein, ähnlich wie der Besitz der anderen Klöster, aus einzelnen Vergabungen entstanden, denn in das geschlossene Gebiet der Säckinger Grundherrschaft drangen fremde Klöster mit ihren Besitzrechten nicht ein.

Wenden wir uns von Säckingen *rheinabwärts*, so dürfen wir annehmen, daß im Frühmittelalter der Säckinger Klosterstaat bis über Schwörstadt hinaus reichte und auch noch einen Teil des vorderen Wehratales umfaßte. Eigenartigerweise ist in diesem so nahe beim Kloster gelegenen und infolge seiner Fruchtbarkeit sicher wertvollen Gebiet, dessen Siedlungen wohl durchwegs noch der Zeit der alemannischen Landnahme angehören, im Spätmittelalter die Säckinger Grundherrschaft bereits sehr stark eingeschränkt. Was wir hier in dieser Zeit noch an Besitz feststellen können, ist an sich nicht mehr sehr viel, aber es sind deutliche Relikte einer früheren Grundherrschaft, die sich über Wallbach bis Schwörstadt und über Öflingen bis Enkendorf ins Wehratal hinein erstreckten. Aber es hat sich hier kein Säckinger Dinghof entwickelt, die Güter waren auch nicht dinghofhörig, sondern unterstanden direkt der Stiftsverwaltung oder einzelnen Ämtern.

Der Grund für diese schwache Ausbildung der Grundherrschaft des Klosters in diesem Gebiet dürfte darin zu suchen sein, daß gerade hier schon sehr früh andere politische Gewalten auftraten, die die Stellung des Klosters verdrängten. Das Gebiet lag dem Westen offen und gerade von dort her drängten im 10. und 11. Jahrhundert neue gestaltende Kräfte in unsere Landschaft ein. Wir erinnern uns an die bereits erwähnte Entstehung der Grafschaft Rheinfelden und der Herrschaft Wehr, hinter denen bedeutende, reichspolitisch wirksame Mächte standen. Wenn der Säckinger Klosterstaat sich etwa noch in der Karolingerzeit über dieses Gebiet erstreckt hat, dann fiel seine Gerichtshoheit, vielleicht auf dem Wege über die Vogteigewalt, hier an die Inhaber der Herrschaft Wehr. Vielleicht erlebte das Stift im Investiturstreit in diesem Raum seinen größten Verlust, da der Graf von Rheinfelden, auf der Gegenseite stehend, von unmittelbarer Nähe aus das Klostergut bedrohen konnte. Mögen diese oder andere Vorgänge diese Entwicklung verursacht haben, als Ergebnis bleibt im 15. Jahrhundert das Ineinandergreifen zweier Grundherrschaften und politischer Gewalten, des Stifts Säckingen einerseits und der Herrschaft

Wehr bzw. nach 1350 der Herren von Schönau andererseits. Viele Rechte, welche später Bestandteil der Herrschaft Wehr sind, mögen die Schönauer und schon ihre Vorgänger, die Herren vom Stein, als Inhaber des großen Meieramtes vom Stift Säckingen erworben haben, sie gingen nachher im gesamten Herrschaftsbesitz auf.

Besonders im Gebiet der Pfarrei *Schwörstadt* ist das Ineinandergreifen der verschiedenen Rechtssphären noch deutlich zu erkennen, zugleich auch der zähe Kampf, der auf der weltlichen Seite um die Erweiterung der Machtstellung, auf der stiftischen Seite um die Erhaltung der noch verbliebenen Rechte geführt wurde. Bedeutsam für die richtige Einschätzung der früheren grundherrschaftlichen Stellung des Säckinger Klosters in diesem Raum ist die Kirchenhoheit des Stiftes über die Pfarrei Schwörstadt, zu welcher auch Öflingen und Wallbach gehörten. Das Patronatsrecht ist auch hier aus einem alten Eigenkirchenrecht hervorgegangen, die Schwörstädter Kirche entstand auf dem Boden der Säckinger Grundherrschaft. Auffallend ist nun, daß innerhalb des gesamten Gebietes der Herrschaft bzw. Grafschaft Wehr sich um Schwörstadt eine niedergerichtliche Sonderherrschaft ausgebildet hatte, die genau das Gebiet des Pfarrsprengels von Schwörstadt umfaßte. Ihr politischer Mittelpunkt war die Burg Schwörstadt, auf der früher die Herren vom Stein saßen und welche von diesen durch Erbschaft an die von Schönau übergang. Die Burg stand zu jener Zeit kaum in engerer Verbindung zur Wehrer Burg, dem Zentrum der Grafschaft, eher könnte sie in Beziehung gebracht werden zum stift-säckingischen Meieramt, dessen Träger die Herren vom Stein waren. Aus Meieramtsrechten und Lehensbesitz vom Kloster dürfte sich die Herrschaft Schwörstadt um die Burg herum ausgebildet haben. Diese hatte sich allerdings um 1300 noch nicht als einheitliches Gebilde entwickelt, im habsburgischen Urbar sind die Rechte noch geteilt, so besitzt in Niederschwörstadt der Truchseß von Rheinfeldern Twing und Bann, also die engere Dorfherrschaft, in Oberschwörstadt aber der von Wieladingen¹⁰⁴. Im letzteren Falle ist man versucht, das Dorfrecht mit dem Stift Säckingen in Verbindung zu bringen, das habsburgische Urbar behauptet zwar, es sei Lehen von der Herrschaft, also von Habsburg. In diesem Falle ist aber die Frage, wie die Habsburger außer ihrer Stellung als Vögte des Klosters Säckingen in den Besitz dieses Rechts gekommen sein können.

Eine stärkere grundherrschaftliche Stellung von Säckingen verrät uns eine Auseinandersetzung zwischen der Familie von Schönau und dem Stift über die Rechte, die der Meier des Stiftes über die Eigenleute des Klosters beanspruchte. Der im Jahre 1431 darüber geschlossene Vergleich bestimmt, daß in Nieder- und Oberschwörstadt und in Öflingen die Fälle (die Abgabe beim Sterbefall) von Eigenleuten des Klosters, die dort keine Hofgüter bebauen, dem Meier, also dem Herrn von Schönau, zustehen, dagegen die Fälle von den Leuten, die auf den Hofgütern sitzen, stehen dem Stift zu¹⁰⁵. Daraus geht her-

vor, daß das Stift Säckingen in diesen Dörfern sowohl die Grund- wie die Leihhörigkeit der Höfe und der Besitzer derselben beanspruchte. Über den Pfarrsprengel von Öflingen hinaus dürfte sich die Grundherrschaft des Klosters noch auf *Enkendorf* erstreckt haben. Hier hatte nach dem habsburgischen Urbar die Herrschaft von Wehr nur ein Vogtrecht und es kann sich wohl nur um ein Vogteirecht über altes Klostergut handeln. Kirchenbesitz, Grund- und Leihhörigkeit der Hofbesitzer und das Vogtrecht sind Momente, die auf die grundherrschaftliche Stellung des Klosters Säckingen im vorderen Wehrtal und im Gebiet der Wehramündung hinweisen.

Weiter nach Westen über die Linie Schwörstadt-Dossenbach hinaus erstreckte sich die klösterliche Grundherrschaft, soweit sich das erkennen läßt, im wesentlichen nicht. Einzig der *Hollwangerhof* war ursprüngliches Stiftsgut, kam aber sehr bald schon in den Besitz der Deutschordenskommende Beuggen. Bodenzinse und Gefälle, die das Stift in den Orten Adelhausen, Eichsel, Minseln und Beuggen besaß, gehen hauptsächlich auf Schenkungen und Jahrestiftungen zurück.

Zusammenfassend können wir über die Ausdehnung der Säckinger Grundherrschaft rechts des Rheins in nächster Nachbarschaft des Klosters sagen, daß sie das Tal von Schwörstadt bis zur Alb umfaßte und sich über das südliche Randgebiet des Hotzenwaldes erstreckte und im Raum von Herrischried auch noch ein kleines Gebiet des inneren Hotzenwaldes miteinbegriff. Im Spätmittelalter haben sich als geschlossenes Territorium unter stiftischer Hoheit, die auch die niedere Gerichtsbarkeit beinhaltete, ein engeres Gebiet in der Umgebung der Stadt Säckingen und die Dinghofbezirke Murg, Oberhof und Herrischried mit den dazugehörigen Dörfern erhalten. In diesen Gebieten blieben die stiftischen Herrschaftsrechte bis in das 18. Jahrhundert bestehen.

Darüber hinaus weisen erhebliche Reste alten Besitzes im Raum um Laufenburg und Hochsal bis gegen Oberwühl auf einen größeren Besitzstand des Klosters in älterer Zeit hin. Hier scheint allerdings zur Karolingerzeit ein engeres Territorium mit der Burg Hauenstein und Luttingen wohl als Königsgut außerhalb des klösterlichen Hoheitsgebietes gestanden zu sein, wobei in Luttingen im 8. Jahrhundert das Kloster Lorsch als Besitzer von Reichsgut erscheint¹⁰⁶.

Die Stellung des Stiftes im Gebiet östlich der Alb zu einer Zeit, als der Säckinger Klosterstaat seine höchste Entfaltung zeigte, also unter den Karolingern und Ottonen, ist schwer mehr eindeutig erkennbar. Immerhin hatte Säckingen im 15. Jahrhundert noch bedeutende, allerdings bereits sehr aufgelockerte Besitzrechte in diesem Gebiet. Es sind hier zwei Besitzgruppen erkennbar, die eine direkt östlich der Alb vom Rhein her bis gegen Unteralpfen sich erstreckend, wobei der Besitz der Kirche von Waldkirch mit besonderer Bedeutung hervortritt, die andere Gruppe an der Wutach um Mettingen, Oftringen und Degernau. Wann dieser Besitz an das Kloster gekommen ist, kann

nicht mehr gesagt werden, aber er dürfte zum großen Teil schon in die Frühzeit des Klosters zurückreichen, zumal wir im allgemeinen feststellen können, daß Säckingen nach dem 13. Jahrhundert keine Erweiterung seines Besitzstandes durch Erwerbungen mehr vorgenommen hat, daß eher schon seit dem 12. Jahrhundert große Teile des Besitzes dem Kloster entfremdet wurden. Meist dürfen wir annehmen, daß, wenn irgendwo gerade in weiterer Entfernung vom Stift Einzelbesitzungen noch festgestellt werden können, diese darauf hindeuten, daß in früherer Zeit hier umfassenderes Klostergut vorlag.

Dies gilt auch für den rheinabwärts liegenden Klosterbesitz im vorderen Wehrratal und an der Wehramündung bis nach Schwörstadt. Dieses Gebiet stand im Frühmittelalter wohl sicher unter der klösterlichen Grundherrschaft, doch sind hier seit dem 11. Jahrhundert wesentliche Rechte des Klosters an andere hier sich bildende politische Gewalten übergegangen.

Im allgemeinen gilt auch hier das Kriterium, das man für die Beurteilung der Ausdehnung des Säckinger Klosterbesitzes in der Karolingerzeit, worüber keine Urkunden mehr vorhanden sind, anwenden kann und auf das Aloys Schulte zuerst hingewiesen hat¹⁰⁷. St. Gallen hat seine weit in den Breisgau hinein ausgedehnten Besitzungen im 8. und 9. Jahrhundert erworben. Nun zeigen sich auffallende Lücken in seiner Besitzkarte, sie sind da, wo bereits Besitz des älteren Klosters Säckingen vorlag. In dieses Gebiet konnte St. Gallen nicht eindringen. Auch rechts des Rheins taucht im Westen und Osten St. Galler Besitz dort auf, wo der Säckinger Besitz aufhört, oder umgekehrt. Die große Lücke, die der St. Galler Besitz am Rhein vom Dinkelberg bis östlich der Alb frei läßt, ist jenes Gebiet, das in der Karolingerzeit unter dem Einfluß der Säckinger Grundherrschaft stand. Rheinabwärts stoßen wir auf die ersten St. Galler Erwerbungen in Warmbach, Nollingen und Minseln, rheinaufwärts liegen die nächsten St. Gallischen Güter in Birndorf, Buch, Kuchelbach und Gurtweil. Hier dürften beidseitig die Grenzen der frühmittelalterlichen Säckinger Grundherrschaft im engeren Gebiet liegen, nach Norden begrenzt durch das in der Frühzeit des Stiftes noch unerschlossene Waldgebiet des Hotzenwaldes, an dessen Erschließung sich in seiner ersten Periode auch das Stift Säckingen beteiligt, womit es seine Grundherrschaft auch in den Wald hinauf ausdehnt.

b) Der Besitz des Stifts im Wiesental und im Breisgau

Ohne territoriale Verbindung mit dem engeren Klostergut um Säckingen lagen zwei größere Besitzkomplexe des Stifts im Wiesental. Es waren Dorf und Dinghof Zell und das Dorf Stetten bei Lörrach mit umliegenden Gütern, die ebenfalls in einem Dinghofverband zusammengeschlossen waren. Auch die säckingische Grundherrschaft in *Zell* geht in ihrer Entstehung auf eine nicht

mehr feststellbare Zeit zurück. Zum Dinghof Zell gehörten die Orte Zell, Atzenbach, Blauen, Ehrsbach, Gaisbühl, Hög, Pfaffenberg, Riedichen, Hapbach und Altenstein¹⁰⁸. Dieser Dinghofbezirk, die spätere Vogtei Zell, bildete eine geschlossene Grundherrschaft des Klosters. Alle Güter waren zinspflichtig und dinghofhörig und alle Leute, die in den Dörfern saßen, waren Eigenleute des Klosters und diesem fallpflichtig. Das Recht des Tales war das säckingische Hofrecht, nach welchem im Dinghof Recht gesprochen wurde. Das Meieramt über Zell war Bestandteil des großen Meieramtes, dessen Inhaber seit etwa 1350 die Herren von Schönau waren. Die Schönauer verstanden es, aus Zell und dem ganzen umliegenden Dinghofbezirk sich aufgrund ihrer meieramtlichen Stellung eine eigene Gerichtsherrschaft zu machen, die sie sich als Lehen vom Stift geben ließen. Doch sind die rechtlichen Bindungen an Säckingen das ganze Mittelalter hindurch immer noch sehr stark, Appellationsinstanz für das Dinggericht zu Zell ist das Gericht unter dem Hohen Bogen in Säckingen. Um 1395 verpfändeten die Schönauer das Meieramt an den reichen Basler Bürger Zibol. Sie waren, nachdem Rudolf von Schönau bei Sempach gefallen war, in finanzielle Bedrängnis geraten. Die Zibol und später als deren Erben die Herren zu Rhein besaßen nun längere Zeit das Meieramt und die Gerichtsherrschaft in Zell als Lehen vom Stift. 1511 löste Hans Caspar von Schönau die Pfandschaft wieder ein. Bald darauf setzten die Versuche der Meier ein, die Bindungen an Säckingen zu lockern, selbstherrlich über die Untertanen zu Zell zu gebieten und das nach Dinghofrecht von der Hofgenossame besetzte Gericht aufzulösen und es selbst zu besetzen. Der erste Versuch endete mit der Absetzung des Hans Jakob von Schönau als Meier des Stiftes durch die Äbtissin Agathe Hegenzer von Wasserstolz im Jahre 1570. Seine Nachkommen aber erreichten in gewisser Hinsicht doch ihr Ziel, die Zeller Herrschaft wurde bald darauf wenigstens im Gerichtswesen selbständig. Bei den jeweiligen Lehenserneuerungen sprechen die späteren Lehensbriefe nicht mehr vom Meieramt des Dinghofs, sondern von den Dörfern Zell usw. mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, welche die Herren von Schönau vom Stift zu Lehen erhielten¹⁰⁹. 1628 entstand durch die Teilung der Schönauischen Familie die Linie Schönau-Zell, welche bis zum 19. Jahrhundert die Grundherrschaft Zell als Lehen vom Stift innehatte. Im Jahre 1847 starb die Linie aus.

Die wirtschaftliche Bindung des Zeller Dinghofverbandes an das Stift Säckingen blieb auch nach der Verselbständigung der schönauischen Gerichtsherrschaft erhalten. Die Zinsleistungen der dinghofhörigen Güter und Bauern gingen weiterhin an das Kloster. Die Naturalabgaben wurden nach den Bestimmungen des Dingrodels von 1472 im allgemeinen nicht nach Säckingen abgeführt, sondern sollten an Ort und Stelle der Dinghofgemeinde verkauft werden¹¹⁰. Auch die Pfarrkirche zu Zell stand unter dem Patronat der Äbtissin, welche das Besetzungsrecht der Pfarrei ausübte. Der ausgedehnte Pfarrsprengel umfaßte bis 1779, in welchem Jahre die Pfarrei Hög errichtet wurde, die

ganze Vogtei Zell, also den säckingschen Dinghofbezirk. Schon dies und außerdem das Fridolinspatrozinium der Zeller Kirche läßt vermuten, daß die Entstehung der Pfarrei und der Grundherrschaft in engem Zusammenhang miteinander stehen. Es ist möglich, daß sich auch hier Säckingen in früher Zeit kolonisationsmäßig betätigt hat und die Siedlung Zell ihre Entstehung der Initiative der Klosterherrschaft verdankt und im Zuge des weiteren Ausbaus auch die anderen zum Dinghof gehörenden Siedlungen entstanden sind. Einen bestätigenden Hinweis darauf könnte man auch in der Zahl der 12 Höfe sehen, aus denen Zell noch im 15. Jahrhundert bestand. Es ist die bei Kolonisations-siedlungen der Grundherrschaft oft beobachtete Zahl der errichteten Höfe¹¹¹.

Im vorderen Wiesental gehörte das Dorf *Stetten* zur Grundherrschaft des Klosters Säckingen¹¹². Auch hier kann nicht mehr festgestellt werden, wann und wie das Stift seinen Besitz erworben hat. Jedoch ist anzunehmen, daß die Säckinger Abtei sich schon sehr früh hier festsetzte, denn schon im Frühmittelalter muß der geschlossene Besitz entstanden sein, der sich beiderseitig der Wiese und an den Talhängen ausbreitete. Viele Anzeichen sprechen dafür, daß die Gründung der Siedlung durch das Kloster Säckingen erfolgte, so der Name selbst, da Orte des Namens Stetten als grundherrliche Gründungen anzusehen sind, die im 7. Jahrhundert und auch noch später als solche entstanden. Auch die frühgeschichtlichen Bodenfunde scheinen dies zu bestätigen. Der 1927 entdeckte und später genau untersuchte Alemannenfriedhof in Stetten mit seiner Beigabenarmut, der in das 7. Jahrhundert zurückgeht, läßt den Schluß zu, daß die dort bestatteten Toten keine Freien, sondern Eigenleute einer Grundherrschaft waren¹¹³.

Der Dinghof Stetten als Zentrale des Klosterbesitzes umfaßte außer dem Stettener Bann, der grundherrlich vollständig an das Kloster gebunden war, noch je einen Meierhof in Tüllingen und in dem heute abgegangenen Ort Hiltalingen bei Weil und etliche Güter zu Inzlingen. Außerdem gehörten in den Dinghof auch die Einkünfte, die das Stift von seinem Streubesitz im Wiesental, in Brombach und Maulburg, ferner im Rheintal in Haltingen, Kirchen, Fischingen, Eimeldingen, Ötlingen und Ottwangen bezog. Stetten war somit der Verwaltungsmittelpunkt für das ganze im westlichen Wiesental und im Basler Rheinknie gelegene Säckinger Klostergut. Über den Umfang des Säckinger Besitzes und die Zahl der Hofgüter in Stetten geben uns die Bereine des Stiftes ziemlich genaue Auskunft. Im 14. Jahrhundert umfaßte der Meierhof Stetten rund 342 Jucharten Acker und 26 Jucharten Wiesen, Reben und Wald, außerdem lagen zu Stetten acht Huben mit einer Größe von je 30 bis 60 Morgen Land und acht Schupposen, kleinere Hofgüter, deren Größe zwischen 7 bis 14 Morgen schwankte. Säckingen bezog in Stetten zu jener Zeit folgende Einnahmen aus Zinsleistungen: 10 Mut Kernen und 10 Mut Roggen, 2 Schweine, 2 Schilling Geld und 52 Saum Rotwein¹¹⁴. Neben Schliengen war Stetten der wichtigste Weinlieferant des Klosters.

Die geschlossene Grundherrschaft führte auch in Stetten schon im Mittelalter zur Bannhoheit, d. h. zur richterlichen und politischen Gewalt des Klosters über das Dorf. Das Meieramt zu Stetten, mit dem die Ausübung der niedergerichtlichen Gewalt verbunden war, hatten die Großmeier des Stifts inne. Es waren zuerst die Herren vom Stein und seit Mitte des 14. Jahrhunderts die Familie von Schönau. Ähnlich wie in Zell war auch hier, wohl infolge der vom Kloster weit entfernten Lage, die Stellung des Meiers besonders stark. Die Meier wurden auch hier mit Meieramt und Dinghof beliehen. So erscheint der Meier bald nicht mehr als beamteter Richter, sondern als selbständiger Lehensmann, so daß sich eine schönausische Dorfherrschaft auszubilden schien. Nach dem Tode Rudolfs von Schönau bei Sempach mußten die Schönauer aber auch ihre Herrschaft Stetten verpfänden. Das Meieramt gelangte zunächst in die Hände von vier Rittergeschlechtern, schließlich erwarben die Herren von Ramstein die Dorfherrschaft. Nach 1472 erwarb das Stift Säckingen die Pfandschaft zurück. Als Pfandlehen vom Stift kam Stetten nun wieder in den Besitz der Schönauer. 1727 löste das Stift die Pfandschaft aus und damit erwarb es wieder die volle Dorfherrschaft und behielt sie bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1806.

Auch die Pfarrkirche zu Stetten stand unter dem Patronat der Säckinger Äbtissin. Sie ist sicher als Eigenkirche auf dem Boden des Klosters errichtet worden, wofür auch eine Bestätigung darin zu erblicken ist, daß sie den hl. Fridolin zum Patron hat. Im 15. Jahrhundert wurde die Kirche dem Stift inkorporiert¹¹⁵. Dadurch wurde das Stift auch Inhaber des Zehnten in der Pfarrei, den es allerdings mit den Klöstern Wettingen im Aargau und St. Alban zu Basel als Kirchherren zu Riehen bzw. Lörrach teilen mußte. Der Großzehnten zu Stetten ging zu je einem Drittel an die drei Klöster, dagegen gehörte der Weinzehnten auf der Gemarkung dem Stift Säckingen ganz.

Der entfernteste Dinghof des Stiftes rheintalabwärts lag in *Schliengen*. Zu diesem gehörte ein umfangreicher Klosterbesitz in Schliengen, Auggen, Bamlach, Bellingen, Bollschweil, Buggingen, Ober- und Untereggenen (Niedereggenen), Feldberg und Hertingen¹¹⁶.

Die Tatsache, daß diese Güter unter einem eigenen Dinghof standen, beweist, daß auch der Schliengener Besitz in sehr früher Zeit zum Stift gekommen ist. Im 14. Jahrhundert erfuhr der Besitz durch Kauf und Schenkung noch einige Erweiterungen¹¹⁷, andererseits waren manche Rebgüter zu dieser Zeit infolge Erbverleihung der direkten Nutzung durch das Stift bereits entzogen. Die Bedeutung des Schliengener Dinghofes für das Stift lag in seinen Weinlieferungen. Fast alle alten, in weinarmen Gegenden liegenden alemannischen Klöster erwarben sehr früh, oft schon durch Schenkungen in der Gründungszeit, Besitzungen in den guten Weinlagen der oberrheinischen Ebene links oder rechts des Rheins, um ihre Weinversorgung aus Eigenbesitz sicherzustellen. Diesem Zweck dienten in Säckingen die Dinghofgüter zu Schlien-

gen. Der Schliengener Dinghof lieferte als Jahreszins fast ausschließlich Wein nach Säckingen, nach einer Aufstellung von Schulte waren es im 14. Jahrhundert jährlich rund 87 Saum¹¹⁸. Es war sowohl hier wie in Stetten fast nur Rotwein, der geliefert wurde, ein Beweis dafür, daß damals im Gegensatz zu heute im Markgräfler Weingebiet hauptsächlich Rotwein erzeugt wurde.

c) Das Klostergut am Kaiserstuhl, in der Ortenau und auf der Baar

Wir stoßen aber noch viel weiter nördlich über Schliengen hinaus auf Säckinger Besitz in der oberrheinischen Ebene. Ebenfalls in einer guten Weingegend, auf der Nordseite des *Kaiserstuhls*, besaß der Bruderhof einen einträglichen Zehnten in Endingen, Malterdingen, Mundingen und Köndringen. Auch hier wissen wir über die Entstehung dieses Besitzes nichts auszusagen. Doch dürften zu dessen Erklärung einige Vorgänge im 9. Jahrhundert von Interesse sein. In *Endingen* stand ein karolingischer Fronhof und eine dem hl. Petrus geweihte Kirche. Kaiser Karl III. vermachte den Fronhof mit der dazugehörigen Peterskirche seiner Gemahlin Richgard als Morgengabe. Richgard schenkte den Hof und die Kirche dem von ihr gegründeten Kloster Andlau im Elsaß. Dadurch wurde die Äbtissin von Andlau Herrin von Niederendingen, wo der Fronhof lag und neben dem sich später das obere Endingen zur Stadt entwickelte. Die Äbtissin von Andlau hatte noch im Mittelalter das Patronat über die Peterskirche¹¹⁹. Nun ist beachtenswert, daß das einstige Männerkloster in Säckingen, dessen Erbe der Bruderhof war, ebenfalls dem hl. Petrus geweiht war. Wir erinnern uns auch, daß Kaiserin Richgard im Jahre 878 von Karl III. die Abtei Säckingen erhielt. Durch Richgard bestand also eine persönliche Verbindung zwischen Säckingen und Endingen. Vielleicht liegt in diesen Zusammenhängen auch eine Erklärung für die Entstehung oder das Alter des Säckinger Besitzes am Kaiserstuhl. Bereits im Jahre 1276 verließ der Pfleger des Bruderhofs mit Erlaubnis der Äbtissin diesen Zehntenbesitz dem Deutschordenshaus zu Freiburg gegen einen jährlichen Zins von 3 1/2 Mark Silber und 10 Pfund Wachs¹²⁰. Diesem Zins nach dürften die dortigen Zehnteneinkünfte ziemlich bedeutend gewesen sein. Vielleicht dienten diese Einkünfte in früherer Zeit der Weinversorgung des Männerklosters. Durch die Verleihung endete die Bindung dieses Besitzes an Säckingen, doch die Lehensoberhoheit blieb bestehen, noch im 17. Jahrhundert zahlte die Deutschordenskommande in Freiburg jährlich den Lehenszins für diesen Kaiserstühler Zehnten an das Stift Säckingen¹²¹.

Der nördlich entlegenste Besitz des Säckinger Stiftes lag in der Ortenau. Hier besaß das Kloster das Patronat mit Kirchensatz über die Pfarrkirche zu Renchen und den dazugehörigen Zehnten zu *Renchen und Ulm*. Anfang des 15. Jahrhunderts brachte dieser Zehnten dem Stift jährlich rund 200 Gulden

ein¹²². Wie fast bei allen Besitzungen des Klosters Säckingen können wir auch hier die Zeit des Erwerbs nicht mehr feststellen. 1332 wurde die Pfarrkirche zu Ulm mit der Kapelle in Renchen dem Stift Säckingen, das bisher schon das Patronatsrecht hatte, inkorporiert¹²³.

Die Tatsache, daß die Pfarrkirche zu Renchen dem heiligen Kreuz geweiht war, deutet vielleicht darauf hin, daß die Verbindung mit Säckingen schon bestand, als hier die Reliquie des hl. Kreuzes in besonders hoher Verehrung stand, also etwa im 10. und 11. Jahrhundert¹²⁴. Dieser Besitz wurde, wohl wegen seiner großen Entlegenheit, im 15. Jahrhundert abgestoßen. Im Jahre 1486 verkaufte die Äbtissin Elisabeth von Falkenstein das Patronatsrecht zu Renchen und den Zehnten daselbst und zu Ulm um 4000 Gulden an das Hochstift Straßburg¹²⁵.

Eine ebenso entlegene Besitzgruppe lag östlich des Schwarzwaldes in und um *Reiselfingen* auf der Baar. Das Stift muß dort grundherrschaftliche Rechte gehabt haben, denn noch um 1342 hat es in Reiselfingen einen Kellerhof, wozu 4 Huben im Ort und Güter zu Seppenhofen und Löffingen gehörten¹²⁶. Später finden wir diese Güter in den Bereinen nicht mehr verzeichnet, sie dürften also im 14. Jahrhundert veräußert oder sonst entfremdet worden sein. Zu Reiselfingen war das Stift auch Kirchherr und die Pfarrkirche dem hl. Fridolin geweiht. Demnach dürfte die Kirche eine Gründung des Säckinger Klosters sein, woraus zu schließen ist, daß die Grundherrschaft des Stiftes hier nicht unbedeutend gewesen sein muß. Die Kirche zu Reiselfingen gehörte zu jenen 7 Kirchen, deren Pfarrherren nach einer Verfügung Herzog Albrechts vom Jahre 1296 in Säckingen beim Stift residieren sollten¹²⁷. Wahrscheinlich erhielt dann ein Säckinger Chorherr oder ein Kaplan beim Stift die Reiselfinger Pfarrpfründe übertragen, während ein Vikar in der Pfarrei die Seelsorge betreute. 1509 wurde das Patronatsrecht über die Kirche zu Reiselfingen an Graf Wolfgang von Fürstenberg verkauft¹²⁸.

d) Die Grundherrschaft des Klosters Säckingen im Fricktal

Im Fricktal lag nicht nur das umfangreichste grundherrschaftliche Territorium des Klosters Säckingen, wenn wir vom früheren Glarner Besitz absehen, sondern auch der wichtigste Besitz in Bezug auf seine Lage und seinen Ertrag. Die ertragreichen Kloster Güter des Fricktals bildeten mit ihrer Getreideproduktion bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die wesentliche Versorgungsgrundlage des Säckinger Stiftes. Die enge Bindung und wirtschaftliche Verflechtung zwischen dem Stift und seinen fricktalischen Dörfern übertrugen sich auch auf die Stadt, für deren Wirtschaftsleben die durch das Kloster geschaffene Verbindung mit dem Fricktal lange Zeit von lebenswichtiger Bedeutung war.

Im Fricktal lag in größerem Umfang das eigentliche Gründungsgut des Klosters, mit dem es bei seiner Entstehung schon ausgestattet worden war und das weit in die fricktalischen Täler hineinreichte, während auf der rechtsrheinischen Seite dieses nur einen schmalen Streifen am Rhein umfaßte, der erst im Laufe der Zeit durch Ausweitung des Siedlungsraumes und Kolonisation gegen den Hotzenwald hin erweitert wurde. Schon von Anfang an lag das Schwergewicht der Grundherrschaft des Klosters Säckingen auf der linksrheinischen Seite, das Klostergut im heutigen schweizerischen Gebiet begründete auch die politische Bedeutung der Säckinger Abtei im Hochmittelalter. Darum reichte auch der Einfluß des Stiftes in viel stärkerem Maße in die schweizerische Landschaft hinein. So tritt uns, wenn wir nun einen Überblick über die linksrheinischen Besitzungen zu gewinnen versuchen, die Stellung des Klosters Säckingen viel deutlicher vor Augen, welche es als geschichtsbildende Kraft im Früh- und Hochmittelalter innerhalb des Raumes zwischen Rhein und Alpen gehabt hat.

In der Geschichte des Fricktals ist das Stift Säckingen zumindest in den früheren Jahrhunderten die maßgebende gestaltende Kraft gewesen und hat auf die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der fricktalischen Landschaft bis zum Ende seines Bestehens einen sehr bedeutenden Einfluß ausgeübt, weil es geistig, kulturell, politisch und wirtschaftlich in einer sehr engen Verbindung mit vielen fricktalischen Dörfern stand¹²⁹.

Die Besitzungen im Fricktal sind ebenso wie die grundherrschaftlichen rechtsrheinischen Klostergebiete in Dinghofverbänden zusammengeschlossen. Es sind hier die Dinghöfe *Zuzgen* mit dem oberen Zeiningen, Niederhofen, Hellikon und der Dinghof *Stein* mit ursprünglich Wallbach, Mumpf und Obermumpf. Zu diesen beiden Dinghöfen gehörten jeweils auch die Güter zu Wegenstetten. Des weiteren der Dinghof *Kaisten* mit Ittenthal und den ursprünglich zu diesem Dinghof gehörenden Hofgütern zu Laufenburg, der Dinghof *Sulz* mit Rheinsulz, Leidikon, Bütz und Galten, der Dinghof *Mettau* mit Etzgen, Wil, Gansingen, Oberhofen, Büren, dem Steinhof und Einzelbesitz in Schwaderloch, der Dinghof *Mandach* mit Hottwil und Böttstein und der Dinghof *Hornussen* mit Zeihen, Gallenkirch und Teilbesitz in Ueken. In diesen Bezirken gehört fast die gesamte Grundfläche zum entsprechenden Dinghof. Nur in wenigen Ortschaften teilt sich das Säckinger Hofrecht mit anderen Herrschaftsrechten. Die geographische Geschlossenheit der klösterlichen Grundherrschaft erscheint vor allem deutlich im östlichen Teil des Fricktals, wo die Dinggerichtsbezirke Mettau, Sulz und Kaisten die Herrschaft Laufenburg bildeten, über welche das Stift Säckingen immer das Eigentums- und Hoheitsrecht betonte, auch nachdem Burg und Herrschaft Laufenburg 1207 an die Habsburger verliehen war. Die Immunitätsrechte, die gerade in diesem Gebiet deutlich erkennbar sind (Forstregal, Burgregal, Wildbann neben der Hochgerichtsbarkeit) verhalfen den habsburgischen Kastvögten des Stiftes zum Ausbau ihrer Landeshoheit in diesem Gebiet.

Schon ein oberflächlicher Überblick läßt erkennen, daß das Einflußgebiet des Stiftes sich hauptsächlich in die Seitentäler des Fricktals erstreckte, während das wichtige Zentralgebiet um Frick vom säckingischen Klosterstaat, soweit er sich uns wenigstens im 14. Jahrhundert noch präsentiert, nicht berührt wurde. Entweder haben zu der Zeit, da der fricktalische Besitz als Ausstattungsgut zum Stift kam, also wohl schon unter den Merowingern, besondere Rechtsverhältnisse das Eindringen der Säckinger Abtei in diesen Raum behindert, oder, was auch Heinrich Büttner für möglich hält¹³⁰, einst hier vorhandener Klosterbesitz ist schon sehr früh in die Hand weltlicher Gewalten gelangt, die hier ein eigenes herrschaftliches Territorium ausbauten (Herrschaft Homburg). Im Mittelalter sind es weltliche Herrschaften, die hier und im Westen das säckingische Gebiet umgrenzen, nämlich die Grafschaft Homburg und die Grafschaft Rheinfelden.

Im Westen hatte sich die Grafschaft Rheinfelden mit Hoheitsrechten in das Säckinger Gebiet hineingesetzt. Der Dinghof Zuzgen mit dem Wegenstetter Tal konnte sich nicht mehr zu einem dem Kloster unterstehenden Niederggerichtsbezirk ausbilden. Rheinfelden sicherte sich die volle Gerichtshoheit und die Dörfer, die zum Dinghof gehörten, zählten später auch niederggerichtlich zur Landschaft Möhlinbach innerhalb des habsburgischen Kammeralamtes Rheinfelden.

Östlich von Frick lag wieder Säckinger Besitz an der Bözbergstraße, der eigenartigerweise zwischen Hornussen und Gallenkirch durch murbachisches Gebiet unterbrochen wurde (Hof Elfingen)¹³¹. Im übrigen breitete sich etwa von der Linie Sisseln-Hornussen zwischen Rhein und Jurahöhen die Grundherrschaft des Säckinger Klosters über ein geschlossenes Gebiet bis zur Aare hin aus.

Eine besondere Bedeutung in der Rechts- und Wirtschaftsverfassung der gesamten Säckinger Grundherrschaft hatte der Dinghof *Hornussen*. Sie ließe sich naheliegend erklären aus der beherrschenden Lage des Ortes an der Bözbergstraße, dem wichtigsten Verkehrsweg von Basel an den Zürichsee und nach Graubünden. Dieser Grund leuchtet auch ohne weiteres ein, wenn wir annehmen dürfen, daß sich die Säckinger Grundherrschaft einstmals auch über das zentrale Gebiet um Frick erstreckte, was aber keineswegs mit Sicherheit gesagt werden kann. Die aus der Verkehrslage abgeleitete Erklärung für die bevorzugte Stellung Hornussens in der Verfassung des Säckinger Klosterstaates befriedigt jedoch nicht vollständig, da sich erkennen läßt, daß die verkehrspolitischen Interessen des Stiftes Säckingen, die in der Aufrechterhaltung der Verbindung mit Glarus lagen, nicht über Hornussen liefen. Der Verbindungsweg zwischen Säckingen und dem Zürichsee ging eindeutig über Mettau – Mandach an die Aare bei Stilli, wo die Fähre von Freudenau dem Stift Säckingen gehörte, zu deren Sicherung auch die Burg Böttstein und die Burg zu Freudenau stand. Warum nicht der Bözberg, sondern diese nördliche Um-

gehungsrouten gewählt wurde, ist eine interessante, noch nicht genügend untersuchte Erscheinung. Sicher bedeutete sie die kürzeste Verbindung von Säckingen nach Zürich, doch dürfte die Zeit, wo dieser Verkehrsweg entstand, auch besondere Rückschlüsse auf die allgemeinen verkehrspolitischen Bedingungen in dem wichtigen Raum um Brugg gestatten. In Anbetracht der konservativen Bewahrung uralter Einrichtungen im Verfassungswesen des Stifts auch in späterer Zeit dürfte dieser Säckinger Weg nach Glarus schon in Benützung genommen worden sein, als Glarus zu Säckingen kam. Er hatte den Vorteil, daß er von Säckingen bis zur Aare durch Klostergebiet führte, so daß die Äbtissin bei ihren Fahrten nach Glarus oder die Glarner Zinsfahrten nach Säckingen hier kein fremdes Territorium mehr betreten mußten. Aus den Zinsverpflichtungen der Dinghöfe Mandach, Sulz und Kaisten geht hervor, daß die Schaf- und Käsezinsen des Glarner Landes über die Fähre zu Freudenu nach Säckingen geführt wurden. Auch die Viehherde, die jährlich als Zins von Glarus nach Säckingen geführt wurde, mußte von der Fähre zu Freudenu über den Fluß gesetzt werden und wanderte zuerst nach dem Dinghof Kaisten¹³². Käsefahrten hatte allerdings auch der Dinghof Hornussen von Glarus nach Säckingen zu leisten.

Es läßt sich somit keine eindeutige Erklärung finden für die Sonderstellung, die der Hof Hornussen in der Säckinger Hofverfassung einnimmt. Sie bestand vor allem darin, daß Hornussen das Appellationsgericht für sämtliche stiftischen Gerichtshöfe war, die im Stammgebiet links und rechts des Rheines lagen. Erst von hier ging in dritter Instanz der Gerichtszug an das Gericht «unter dem Hohen Bogen» in Säckingen. Daneben übte Hornussen auch in der wirtschaftlichen Verwaltung eine zentrale Funktion aus, indem hier vor allem Fruchtzinse gelagert wurden, soweit sie nicht direkt nach Säckingen zur Ablieferung gelangten. Noch heute ist das Dorfbild von Hornussen von dieser einstigen Bedeutung beeinflußt, da es mit seinen alten und hohen Häusern, darunter dem aus dem 15. Jahrhundert stammenden stiftischen Fruchtspeicher und dem Kellerhof, unter anderen fricktalischen Dörfern auffällt¹³³.

Im Gebiet der Herrschaft Laufenburg hatte sich an einem wichtigen Rheinübergangspunkt, der den ganzen Talverkehr beherrschte, sehr bald eine städtische Siedlung entwickelt, die linksrheinisch ursprünglich zum Gerichtsbezirk des Dinghofes Kaisten gehörte. *Laufenburg* ist im eigentlichen Sinne eine Schwesterstadt von Säckingen, denn genau wie hier hat sich dort die Stadt aus einer Marktgründung des Stiftes Säckingen entwickelt. Auf die besonderen rechtlichen Beziehungen zwischen dem Stift und Laufenburg kann hier nicht eingegangen werden, sie bieten manche Parallelen zu Säckingen, aber auch besondere, aus der Lage Laufenburgs sich ergebende Erscheinungen. In großen Zügen möge die Entwicklung der Stadt hier nur gestreift werden¹³⁴.

Die Burg zu Laufenburg ist ursprünglich eine Säckinger Klosterburg. Sie erhob sich an einer Stelle, wo links und rechts des Rheins wichtiger Klosterbesitz

lag und wo der Zugang nach Säckingen vom oberen Rheintal her beherrscht werden konnte. Sehr früh ist sicher hier der Rheinübergang entstanden, der die beidseitigen Säckinger Besitzungen miteinander in Verbindung brachte. Damit wurde Laufenburg eine Zentrale für die Klosterbesitzungen im östlichen Fricktal und zwischen Murg und Alb. Dazu kam, daß die Glarner Zinsleistungen, vor allem das Vieh, zuerst im nahen Dinghof Kaisten eingestellt wurden, bevor sie nach Säckingen kamen. So war hier für das Kloster der günstigste Platz, einen Markt zu errichten, um einerseits den Absatz der Produktion der Dinghöfe und der Klosterwirtschaft zu ermöglichen und zugleich innerhalb des Klostergebiets den Austausch der verschiedenen landwirtschaftlichen Erträge auf einem eigenen Markt zu gewährleisten. So ist Laufenburg als säckingische Marktgründung entstanden, aus der sich notwendigerweise in der Folge die Stadt entwickeln mußte, zumal in der Verfassung des Marktes bereits die wesentlichen Keime des späteren städtischen Gemeinwesens enthalten waren. Die Entwicklung Laufenburgs wurde außerdem noch besonders begünstigt durch die Rheinfischerei, die hier ihr ertragreichstes Fanggebiet am ganzen Hochrhein hatte und durch die Eisenindustrie, die sich ebenfalls schon sehr früh auf der rechtsrheinischen Seite der Stadt niederließ. Neben Säckingen wurde Laufenburg verkehrspolitisch und wirtschaftlich der bedeutendste Punkt im Säckinger Klosterstaat und es lag sehr nahe, daß die Habsburger, nachdem sie als Schirmvögte des Klosters und Inhaber der klösterlichen Hochgerichtsbarkeit sowieso schon die Burg zu ihrer Verfügung hatten, ihr besonderes Augenmerk auf diesen Platz richteten. Sie festigten auf Kosten des Klosters hier ihre eigene Stellung, so daß es zur Auseinandersetzung mit dem Stift kam, die durch das Schiedsgericht von 1207 wohl zugunsten des Klosters entschieden wurde, gleichzeitig aber den Grafen von Habsburg durch die darauf erfolgte Verleihung von Burg und Herrschaft Laufenburg von Seiten der Äbtissin hier eine gefestigte Position für die Zukunft verschafften¹³⁵. Nun wurde Laufenburg eine habsburgische Stadt und mit der Burg ein wichtiger Ausgangspunkt in Verfolgung der weiteren machtpolitischen Ziele der Habsburger am Hochrhein. Seine Rolle in diesem Sinne gab Laufenburg allerdings bald wieder auf, nachdem es infolge der habsburgischen Teilung von 1232 Sitz der Linie Habsburg-Laufenburg geworden war, welche keine so zielstrebige Hauspolitik betrieb wie die an der Aare sitzende ältere Linie, sondern von der letzteren bald überflügelt wurde. Als Laufenburg 1386 wieder an die Stammlinie kam, hatte diese sich bereits an anderen für sie wichtigen Plätzen festgesetzt und das ganze Hochrheingebiet schon weitgehend in ihrer Hand. Die Grundherrschaft des Stiftes Säckingen über Laufenburg äußert sich in der Folge in dem Zins, den jede Hofstätte in der Stadt jährlich an das Stift zu entrichten hatte und in einigen Abgaben vom Laufenburgischen Gewerbe, den sogenannten Dingpfennigen. Die Stellung der Äbtissin als eigentlicher Stadtherrin wurde noch anerkannt im jährlichen Eid,

den die Bürger ihr zu schwören hatten. Der Rhein selbst blieb unter der Hoheit des Stiftes, daher mußten die Fischerei und die einzelnen Salmenwagen vom Stift zu Lehen genommen werden. So hatte sich aus der Grundherrschaft des Klosters und dem Bezirk des Dinghofes Kaisten die Stadt mit ihrem eigenen Rechts- und Freiheitsbezirk losgelöst. Bezüglich der städtischen Güter, die außerhalb der Mauern lagen, waren die Stadtbürger immer noch nach Kaisten dinghofpflichtig.

Eine besondere Beziehung zwischen dem Dinghof Kaisten und dem wegen der Aarefähre wichtigen Dinghof Freudenau jenseits der Aare kam darin zum Ausdruck, daß die Zinsleistungen von Freudenau nach Kaisten gingen und der Hof Kaisten die Pflicht der Verpflegung der Freudenauer Zinsablieferer hatte¹³⁶. Ein eigener Hof bestand in Ittenthal als Mittelpunkt der dortigen Huben, jedoch war er nach Kaisten dinghörig. Die Leute zu Ittenthal waren zur Teilnahme am Kaistener Hofgericht verpflichtet. Der im Kaistener Dinghofbezirk liegende Hardwald, in dessen Nutzung sich die Gotteshausleute zu Kaisten, die Bürger von Laufenburg und das Stift Säckingen teilten, wird im alten Dingrodel von Säckingen als «eigentliches Fronholz» bezeichnet, also ein direkt dem Stift unterstehender Wald¹³⁷. Er mag ursprünglich ebenso wie einige in Kaisten noch lange bestehende «Salländer» unter direkter Bewirtschaftung des Klosters gestanden haben.

Die östlich anschließenden Dinghofbezirke *Sulz und Mettau* bildeten mit dem Mandacher Dinghof die Brücke zum Aareübergang bei Freudenau. Mettau war eine in späteren Jahrhunderten bevorzugte Aufenthaltsstätte der Säckinger Äbtissin, wo im 17. Jahrhundert das Stift die reizvolle Barockkirche errichtete, während bereits vorher in Etzgen eine kleine Sommerresidenz der Fürstinnen von Säckingen entstanden war.

Eine besondere Erscheinung unter den stiftischen Hofrechten war im Fricktal das Freidinggericht zu Mettau. Diesem gehörten ganz bestimmte, vom Dinghof Mettau ausgenommene Güter im Mettauer und im Sulzer Tal an. Diese Freigüter, die in das Freidinggericht ihren Sonderzins leisteten, waren mit dem besonderen Privileg ausgestattet, daß ihre Bebauer jährlich ein eigenes freies Dinggericht zu Mettau halten durften, das in Angelegenheiten der freien Güter im Namen der Äbtissin Recht sprach und das im Beisein einer Amtsfrau des Stiftes oder später eines stiftischen Beamten stattfand¹³⁸. Die Entstehung dieser Mettauer Freigüter mit eigenem Gericht dürfte vielleicht in Zusammenhang gebracht werden mit der Ansiedlung königsfreier Bauern in diesem Gebiet zur Karolingerzeit, wie wir sie ja auch genau auf der gegenüberliegenden Seite des Rheins in Hochsal, Luttingen und Grunholz vermuten. Wenn auch die Freibauern des Hochsaler Gebietes und die Freidinggüter zu Mettau in der Zeit, wo wir sie aus den Quellen kennenlernen, eine verschiedene rechtliche Stellung und Struktur aufweisen, so dürften sie in bezug auf ihre Entstehung doch in einem gewissen Zusammenhang stehen.

Auch im Fricktal haben wir ein Beispiel einer Kolonisationstätigkeit der Säckinger Grundherrschaft, die Siedlung *Zeihen* im Hofgebiet von Hornussen. Die 12 Höfe, in die das Zeihener Siedlungsland aufgeteilt war und von welchen aus im Spätmittelalter noch eine besondere Rodungstätigkeit auf den nahegelegenen Iberg übergriff, bildeten innerhalb des Hofes Hornussen eine besondere wirtschaftliche Rechtsgemeinschaft, die schon früh die Entwicklung dieses Bannbezirkes zur Dorfgemeinde begünstigte. Der Hof zu Zeihen mit seinem eigenen Bann war im 14. Jahrhundert Lehen und befand sich als solches im Besitz der Herren von Wieladingen. Von diesen ging er über ein Waldshuter Bürgergeschlecht in den Besitz der Familie Effinger zu Brugg über¹³⁹ und später in die Linie der Effinger von Wildegg. 1612 kaufte das Stift das Lehen Zeihen und Iberg wieder an sich zurück¹⁴⁰.

Daß die geschlossenen Bezirke der fricktalischen Dinghöfe entweder zum Gründungsgut des Klosters gehörten oder mindestens in sehr früher Zeit erworben worden sein müssen, bezeugt ihre enge Verflechtung mit den Bestimmungen des allgemeinen Säckinger Hofrechtes, die vor allem in dem Ineinandergreifen der Zuständigkeiten der einzelnen Höfe bei gerichtlichen Appellationen in Erscheinung trat. Die Dinghöfe der Herrschaft Laufenburg dienten sich gegenseitig als Appellationsgerichte in zweiter Instanz. So wurde ein Urteil des Dinghofes Mettau zuerst an den Dinghof Sulz appelliert, von da nach Kaisten und von Kaisten nach Hornussen. Von Sulz ging der Appellationszug nach Mettau, von Mettau nach Kaisten und wiederum nach Hornussen, während für Kaisten die nächste Instanz das Dinggericht Sulz, die weitere Mettau und dann Hornussen war. Die übrigen Dinghöfe zu Stein und Zuzgen und auch die rechtsrheinischen zu Murg, Oberhof und Herrischried waren unter sich nicht Berufungsinstanzen, sondern von jedem dieser Höfe ging die erste Appellation direkt nach Hornussen.

An den fricktalischen Dinghöfen hatten sowohl das große wie das kleine Meieramt des Stiftes ihren Anteil. Das kleine Meieramt, bis 1376 im Besitz der Herren von Wieladingen, erstreckte sich hier über die halben Dinghöfe in Hornussen und Stein. Das große Meieramt, dessen Inhaber die Herren vom Stein und dann die von Schönau waren, erstreckte sich über die andere Hälfte der genannten Dinghöfe und über die Höfe zu Zuzgen, Mettau und Sulz, Kaisten und Ittenthal. Der Besitz des Meieramtes mit seinen Anteilen an den Gerichtsbußen und am Leibfall der stiftischen Untertanen bedeutete auch hier eine wesentliche Einnahmequelle und da den Meiern noch besondere Klostergüter als Lehen verliehen waren, erhielten sie dadurch eine starke Position. Die Schönauer konnten aufgrund ihrer Stellung als Großmeier des Stiftes in Wegenstetten eine niedergerichtliche Herrschaft ausbauen und behielten dort die Dorfherrschaft bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts¹⁴¹.

Sonst hat aber das Stift, soweit es in den fricktalischen Dörfern seine Grundherrschaft über das Spätmittelalter hinaus erhalten konnte, auch das

Gerichtsrecht der Dinghöfe zu wahren verstanden. Die Dinghöfe wurden niedergerichtliche Herrschaften des Klosters und so besaß das Stift bis in die Neuzeit die Niedergerichtshoheit in Stein, Hornussen und Zeihen, in Kaisten und Ittenthal sowie in den Tälern von Sulz und Mettau. Es war in allen diesen Dörfern die direkte politische Obrigkeit.

Die Stellung der Habsburger als Inhaber der Vogtei über das Kloster und damit der hohen Gerichtsbarkeit führte auch im fricktalischen Klostergebiet zum Ausbau der habsburgischen Landeshoheit. Aus dem Umfang, den die säckingische Grundherrschaft im Fricktal hatte, läßt sich ersehen, welche Bedeutung für die Grafen von Habsburg gerade hier der Erwerb der Klostervogtei hatte.

Als 1173 Friedrich Barbarossa die Vogtei über Säckingen den Habsburgern übergab, hatten diese noch keine anderen Rechte in der hochrheinischen Landschaft. Jetzt erhielten sie auf einmal Vogtei- und Gerichtsgewalt über ein zusammenhängendes Gebiet, das von Säckingen bis zur Aare reichte und ganz nahe an die Rheinfelder Grafschaft heranrückte. In der Folgezeit erwarb das Haus Habsburg auch die benachbarten Grafschaften Homburg und Rheinfelden, die sich ebenfalls über fricktalisches Territorium erstreckten, womit das ganze Fricktal habsburgisch wurde. Nach dem Ausbau der österreichischen Landeshoheit wurden die auf der Klostervogtei beruhenden Hoheitsrechte Habsburgs im säckingischen Gebiet mit denen der Grafschaften vereinigt, so daß seit dem 16. Jahrhundert die österreichische Kammeralherrschaft Rheinfelden bzw. die Herrschaft Laufenburg, die vollständig Lehen vom Stift Säckingen war, als Träger der der Landeshoheit zustehenden Gewalt auch in den säckingischen Gebieten erschien.

Es ist interessant, auch im Fricktal die Bemühungen zu verfolgen, womit sich das Stift um die Erhaltung seiner Rechte und Eigenhoheit gegenüber den Tendenzen der Landesherrschaft nach Ausbau der staatlichen Zentralgewalt einsetzte. Noch im Jahre 1686 wurde in einem Vertrag zwischen dem Stift Säckingen und der damals von Österreich verpfändeten Herrschaft Laufenburg eine Bereinigung der Hoheitsrechte im Gebiete der Herrschaft durchgeführt. Danach übernahm das Stift die hohe und niedere Gerichtsbarkeit mit allen Regalien in den Tälern von Sulz und Mettau, während umgekehrt die Herrschaft Laufenburg sämtliche Hoheitsrechte in Kaisten und Ittenthal erhielt¹⁴². Der Vertrag, welcher die Grundlage zu einer eigenen Landeshoheit für das Stift gelegt und damit einen frühmittelalterlichen Zustand in der beginnenden Neuzeit wieder ins Leben gerufen hätte, wurde lediglich für die Zeit abgeschlossen, solange der damalige Inhaber der Pfandherrschaft Laufenburg, Philipp Josef von Grandmont, diese in Händen hatte. Eine im Vertrag vorgesehene Verlängerung scheint nicht mehr erfolgt zu sein.

Einen letzten und aussichtslosen Versuch um Ausbau einer eigenen Landeshoheit machte die Fürstin zu Säckingen im Jahre 1765. Äbtissin Anna Maria

von Hornstein-Göffingen trat an die österreichische Regierung heran mit dem Vorschlag, auf Kosten des Stiftes die damals immer noch verpfändete Herrschaft Laufenburg um 21 000 Gulden einzulösen und die Hoheitsrechte selbst auszuüben. Ebenso sollten die alten stiftischen Rechte in den Orten der Herrschaft Rheinfelden wieder hergestellt werden. Als stiftische Ortschaften im Gebiet der Rheinfelder Kammeralherrschaft galten damals noch Hornussen, Zeihen, Stein, Zuzgen und Hellikon¹⁴³.

In der Aufzählung dieser Orte fehlen Mumpf, Obermumpf und Wallbach, die früher nach Stein dinghofhörig waren. Die Entfremdung dieser Orte vom Stift mag zum Teil in einem besonderen Rechtsverhältnis der Bewohner liegen. Im Mittelalter besaß in Mumpf das Recht auf den Leibfall, also das wesentlichste die Leibeigenen des Klosters, nicht das Stift selbst, sondern der Kirchherr zu Mumpf, wie es noch in einem Vertrag zwischen Stift und Herrschaft Rheinfelden im Jahre 1463 ausdrücklich anerkannt wurde¹⁴⁴. Jedoch war damals schon die niedere Gerichtsbarkeit über diese Orte im Besitz der Herrschaft Rheinfelden und 1706 wurde das Recht auf den Leibfall abgeschafft. Somit besaß das Stift in Mumpf und Wallbach nur noch dingliche Ansprüche, wie Grundzinse usw. an den dortigen Gütern¹⁴⁵.

Auch *im mittleren Fricktal*, worüber sich die Säckinger Grundherrschaft im Spätmittelalter nicht erstreckte, hatte das Stift Güterbesitz, der zum Teil aus Schenkungen oder Erwerbungen durch Kauf herrührte, so in Eiken, Frick, Oberfrick, Wittnau, Wölflinswil und Asp. Im Jahre 1379 schenkte Graf Sigmund von Tierstein zum Dank für ihm erwiesene Dienste dem Stift seinen Zoll zu Frick, den er aber sofort wieder als Lehen zurückerhielt¹⁴⁶. Ein Gut zu Oberfrick erwarb der Bruderhof im Jahre 1288¹⁴⁷ und in Eiken 1297¹⁴⁸. So hatte das Stift auch hier im Gebiet der alten Grafschaft Homburg da und dort Güter. Auch jenseits des Wegenstettertals im Jura, in Buus, Rickenbach und Hemmiken im Baselland rührte Stiftsbesitz von einer Schenkung her, welche 1328 die Stiftsdamen Elisabeth und Diemudis von Uehlingen an den St. Fridolinsaltar zu Säckingen gemacht hatten¹⁴⁹.

Eine besondere Entwicklung nahm der Dinghof *Mandach* mit den zu ihm gehörenden Orten Hottwil und Böttstein, wodurch sich dieser Bezirk auch politisch und konfessionell vom westlichen Fricktal abtrennte. Hier bildete sich ein eigenes Meieramt über den Säckinger Besitz aus, das schon früh die Edlen von Wessenberg zu Lehen erhielten. Dadurch kam es, daß sich hier allmählich ein politisch gesonderter Bezirk herausbildete, der nicht mehr so eng an Säckingen gebunden war. Die Gerichtshoheit fiel an fremde Herrschaftsinhaber. 1437 verkaufte Rudolf von Wessenberg seinen Anteil an der Burg Wessenberg und die Gerichte zu Mandach und Hottwil dem Stift Säckingen¹⁵⁰. Nachdem er aber seinen Teil an Lehengut daselbst dem Ritter Bilgeri von Heudorf, dem Feind der Eidgenossen, versetzt hatte, besetzten die Berner im Waldshuter Krieg die Herrschaft Wessenberg und vereinigten sie mit dem Amt

Schenkenberg. So kamen Mandach und Hottwil bereits 1468 unter die Herrschaft Berns. Der Dinghof mit dem Niedergericht zu Hottwil und Mandach blieb aber im Besitz des Stifts Säckingen. Die niedere Gerichtsbarkeit übergab das Stift im Jahre 1523 der Stadt Bern, dagegen behielt es den Kellerhof mit den dazugehörigen Gütern und Zinsrechten. Auch das Patronat über die Kirche zu Mandach mit dem Besetzungsrecht stand dem Stift zu und nachdem im Bernischen die Reformation durchgeführt worden war, war Mandach die einzige reformierte Pfarrei, deren Prädikant vom Stift Säckingen eingesetzt wurde. Doch die Reformation und die bernische Herrschaft, die ihr Untertanengebiet unter einem sehr straffen Regiment hielt, entfremdeten den Dinghof Mandach vom Stift Säckingen noch mehr. So trat schließlich das Stift im Jahre 1665 den Meierhof zu Mandach mit allen Hoheitsrechten im Tauschweg an die Familie Zweyer von Efenbach ab¹⁵¹.

Auch der jenseits der Aare liegende Dinghof Freudenu-Sigglingen war zu dieser Zeit dem Stift schon entfremdet. Schon 1355 hatte das Stift die Fähre und den Zoll zu Freudenu dem Kloster Königsfelden bei Brugg als Erblehen vergeben¹⁵². Wie leicht bei solchen Erblehen das Eigentumsrecht gefährdet war, zeigte sich hier, denn bereits 1485 weigerte sich die Äbtissin von Königsfelden, die Fähre vom Stift neu zu empfangen, weil sie seit über 100 Jahren schon im Besitze ihres Klosters sei¹⁵³. Als nach der Reformation Königsfelden in die Verwaltung des bernischen Stadtstaates übergang, ist von einer Lehenserneuerung über Fähre und Zoll zu Freudenu nicht mehr die Rede. Ihre Bedeutung für das Säckinger Stift hatte sie in dieser Zeit, abgesehen von den Zolleinnahmen, die sie brachte, längst nicht mehr, sie war wichtig gewesen in der Zeit, als Glarus noch zu Säckingen gehörte¹⁵⁴.

Am Rhein oberhalb der Aaremündung lag noch Säckinger Gut zu Rietheim bei Zurzach. Es steht in keiner Verbindung zu dinghöfischen Gütern, vielleicht ist es durch eine Schenkung an das Stift gekommen.

e) Säckinger Besitzungen im Jura und im schweizerischen Mittelland

Außerhalb des ziemlich geschlossenen fricktalischen Klostergrundes liegen noch weit verstreute Besitzungen des Stiftes im Jura und im schweizerischen Mittelland im Raume zwischen dem Reuß- und Seetal.

Auffallend ist der ganz entlegene Grundbesitz, den das Kloster auf der Paßhöhe des oberen Hauenstein zwischen Waldenburg und Balsthal in *Holderbank* (Kanton Solothurn) besaß. An frühere Beziehungen zu Säckingen erinnert hier heute nur noch die Tatsache, daß die Pfarrkirche zu Holderbank dem hl. Fridolin geweiht ist und auch Fridolinsreliquien besitzt. Tatsächlich ist diese Kirche auf säckingischem Grund und Boden durch das Kloster errichtet worden. Daß das Stift in Holderbank einst Besitz hatte, geht einzig aus den

Aufzeichnungen eines Bereines, der um 1340 geschrieben wurde, hervor. Die Notiz ist auch siedlungsgeschichtlich sehr interessant. Danach besaß das Kloster daselbst 13 Schupposen¹⁵⁵. Diese hatte das Stift schon früher dem Grafen von Froburg zu Lehen gegeben und dieser besetzte die Schupposen mit Gotteshausleuten von Säckingen. Daraus geht eindeutig hervor, wie die Holderbanker Siedlung entstanden ist. Nahe bei Holderbank liegt die Ruine der Bechburg, welche um die Mitte des 13. Jahrhunderts in den Besitz der Froburger Grafen kam. Sie beherrschte die wichtige Paßstraße und an dieser Straße wollten nun die Froburger zu Füßen ihrer Burg Leute ansiedeln. Dafür erhielten sie vom Stift Säckingen den ihm hier gehörenden Grund und Boden zu Lehen, wohl unter der Bedingung, daß sie auf den errichteten Höfen Eigenleute des Klosters anzusiedeln haben. Es mögen Siedler aus fricktalischen oder anderen stiftischen Orten gewesen sein. Um 1340 waren die Herren von Falkenstein, die das Erbe der Froburger angetreten hatten, Besitzer des Dorfes und zahlten dem Stift den Lehenszins dafür. Später hören wir von diesem Besitz nichts mehr, er ist durch die Verleihung dem Stift sehr rasch entfremdet worden. Nicht zu beantworten ist die Frage, wann und auf welche Weise das Kloster Säckingen zu diesem Grundbesitz kam.

Über die Entstehung eines anderen Besitzes an der Aare bei Brugg wissen wir besser Bescheid, er gehört zu den wenigen noch nach 1200 erworbenen Gütern des Stifts. Als der Streit zwischen Graf Rudolf II. von Habsburg und dem Stift Säckingen wegen Laufenburg im Jahre 1207 geschlichtet wurde, schenkte der Graf dem Kloster als Entschädigung für den dem Stift zugefügten Schaden die Höfe *Villnachern und Schinznach*. Die Höfe trugen dem Stift jährlich 14 Mut Kernen und 10 Mut Haber und etliche Geldzinsen ein¹⁵⁶. Eine weitere Besitzgruppe können wir im 13. Jahrhundert östlich von Lenzburg feststellen. In *Othmarsingen, Hendschikon* und *Dottikon* besaß das Stift Zehnten. Dieser Zehnte wurde 1291 an Arnold Trutmann von Beromünster verliehen¹⁵⁷. Dessen Sohn Marquard verkaufte das Lehen im Jahre 1321 an das Kloster Königsfelden¹⁵⁸. Dieses blieb nun im Besitze des Zehnten und bald verlor sich das Lehensverhältnis zu Säckingen.

Unweit davon in der Nähe des Hallwiler Sees lagen noch Säckinger Güter in *Sarmenstorf*. Sie müssen nach dem Berein von ca. 1340 einen ansehnlichen Umfang gehabt haben. 1428 waren sie an Walter von Büttikon verliehen¹⁵⁹. Auch hier hat sich das Lehensverhältnis mit dem Stift nachher gelöst und der Besitz ging dem Kloster abhanden.

f) Die Talschaft Glarus und der Besitz am Zürichsee und im oberen Rheintal

Wenden wir nun noch unseren Blick dem bedeutendsten Besitz zu, den das Kloster Säckingen im innerschweizerischen Gebiet besaß. Von den Besitzun-

gen am *Zürichsee* haben wir schon anlässlich der Übergabe desselben an Einsiedeln unter Otto dem Großen gehört und auch dessen Umfang und Entwicklung gestreift¹⁶⁰. Es sind die Insel Ufenau, die Orte Pfäffikon und Uerikon und die Kirche zu Meilen, welche Otto I. im Jahre 965 vom Stift abtauschte und dem Kloster Einsiedeln schenkte. Dafür erhielt das Stift Reichsgut *im oberen Rheintal* und *am Walensee*, den Hof Schaan bei Vaduz, Walenstadt und Zoll und Schifffahrt auf dem See. Es wird angenommen, daß Säckingen bei Schaan vorher bereits Besitzungen hatte und die ottonische Übertragung der Abrundung dieses Gutes diente¹⁶¹. Von dem Besitz um den Walensee blieben später dem Stift nur die Lehensherrlichkeit über den Zehnten zu Vilters bei Sargans und zu Mels und über Eigenleute zu Bubenberg noch längere Zeit erhalten.

Am lebendigsten ist bis heute in *Glarus* die Erinnerung an die einstige Zugehörigkeit zum Kloster des hl. Fridolin in Säckingen geblieben. Bis zum Jahre 1395 gehörte die ganze Talschaft Glarus, fast das ganze Gebiet des heutigen Kantons, zu Säckingen¹⁶². Wann das Stift diesen Besitz erwarb, ist nicht mehr festzustellen. Er geht in sehr frühe Zeit zurück und dürfte wohl als königliches



Renovierte Säckinger Fronmühle zu Kaisten, mit dem Wappen der letzten Fürststäbtissin von Säckingen (Photo Ciba Geigy)

Stiftungsgut spätestens unter den Karolingern an die Abtei gekommen sein. Die mittelalterliche Legende, die über die Schenkung von Glarus an den hl. Fridolin berichtet, ist in ihrem historischen Kern schwer deutbar¹⁶³. Daß sie in frühe Zeit zurückgeht, läßt sich daran erkennen, daß sie die Entscheidung über den Streit des Besitzes durch das Gericht in Rankweil fällen läßt. In Rankweil war bis in die karolingische Zeit ein großer zentraler Gerichtshof für das nordrätische Gebiet. Wie weit die geschilderten Vorgänge auf einem geschichtlichen Vorgang beruhen, läßt sich nicht mehr entscheiden, da keine anderweitige Überlieferung darüber mehr besteht. Eine Parallele haben wir bei der Frauenabtei des Fraumünsters in Zürich, die als königliche Schenkung ebenfalls ein abgelegenes und geschlossenes Alpental besaß, das Land Uri. Die Schenkung von Uri an das Fraumünster erfolgte im Jahre 853 durch König Ludwig den Deutschen¹⁶⁴. So spät können wir die Erwerbung von Glarus für das Stift Säckingen kaum ansetzen. Wenn die Deutung stimmt, die P. Odilo Ringholz dem Namen der Insel Ufenau gibt und diesen in Zusammenhang mit Säckingen und Glarus bringt, muß Glarus in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts bereits zu Säckingen gehört haben¹⁶⁵.

Die Säckinger Herrschaft über das Tal Glarus wurde durch die Verleihung der Immunität an das Kloster unter den ottonischen Kaisern im politischen Sinne gefestigt. Durch die Immunität wurde das ganze Klostergebiet aus der Gewalt der Herzöge und Gaugrafen herausgenommen und erhielt eine volle Selbständigkeit und direkte Unterstellung unter den König. Aufgrund des umfangreichen Grundbesitzes des Klosters und seiner Rechte über die Grundhörigen erhielt das Kloster schließlich die Gerichtsherrschaft über das ganze Tal, auch über die dort sitzenden Freien, womit eine geschlossene klösterliche Bannherrschaft entstand.

Die gerichtlichen Befugnisse über das Klostergebiet, die die Äbtissin nicht selbst ausüben konnte, übte in ihrem Namen der Schirmvogt aus. Die Reichsvogtei über Säckingen, die ihren Inhabern eine bedeutende politische Stellung sicherte, besaßen bis 1172 die Grafen von Lenzburg. Als nach deren Aussterben die Vogtei wieder zur Verleihung kam, wurde die besondere Bedeutung erkennbar, die dem Lande Glarus innerhalb der klösterlichen Grundherrschaft auch vom Blickpunkt des Reiches aus zukam. Ging doch über dieses Gebiet, das in seinem unteren Teil den Zugang zum Walensee beherrschte, die große Verkehrs- und Handelsstraße vom Rhein zu den bündnerischen Alpenpässen nach Italien. Friedrich Barbarossa verlieh 1173 die Vogtei über das Kloster Säckingen dem Grafen von Habsburg. Jedoch nahm er Glarus aus dessen Vogteibezirk heraus und behielt die Vogtei über dieses Land sich selbst vor. Er übertrug sie seinem Sohn Otto, der auch die Reichsstatthalterschaft über Burgund erhielt. Von diesem ging die Glarner Vogtei an die Grafen von Kyburg über, von welchen sie 1264 die Grafen von Habsburg erbten, so daß jetzt auch Glarus habsburgisches Vogteigebiet war¹⁶⁶.

Neben dem Vogt hatten im Säckinger Klostergebiet auch die Inhaber des klösterlichen Meieramtes eine besondere Stellung. Die Meier des Stiftes übten die niedere Gerichtsbarkeit im Klosterstaat aus, saßen auf den Burgen des Klosters und besaßen als besondere Einnahmequellen die ihnen vom Kloster verliehenen Meierhöfe. Das Meieramt über Glarus besaßen bis 1228 die Ritter von Windegg¹⁶⁷. Wie überall im Säckinger Gebiet waren noch viel mehr in Glarus die Rechte des Meiers so bedeutend, daß sich hier die Habsburger auch um dieses Amt bemühten, das sonst nur Dienstadelige, die aus dem Stand von Klosterleuten zum Rittertum emporgestiegen waren, bekleideten. Die Grafen von Habsburg ließen sich 1288 von der Äbtissin das Meieramt in Glarus übertragen¹⁶⁸. Damit hatten die Habsburger als Vögte und Meier die wesentlichsten politischen Rechte im Land in Händen. Es war gerade die Zeit, da sich die fürstlichen Territorialstaaten in Deutschland zu bilden begannen. Aufgrund der Vogtei- und Meieramtsrechte setzte nun auch hier wie andernorts das Bestreben ein, die habsburgische Territorialhoheit auszubauen. Gleichzeitig begann aber in nächster Nähe, gerade gegen diese Bestrebungen gerichtet, der Widerstand der innerschweizerischen Täler, der zur Errichtung des eidgenössischen Bundes führte. Glarus blieb davon nicht unberührt und es begann im 14. Jahrhundert ein langer Kampf zwischen Habsburg und den Talleuten von Glarus um deren Freiheitsrechte.

Von diesem Kampf wurde das Kloster Säckingen zunächst nicht berührt, denn die Rechte des Klosters wurden nicht angetastet. Die Glarner versuchten sogar im Gegenteil, die Stellung der Äbtissin in ihrem Lande gegenüber ihrem Vogt, der die vom Kloster übertragenen Rechte ziemlich unabhängig verwaltete und ausbaute, wieder zu festigen. Es war ein altes Gesetz, daß die Äbtissin alle vier Jahre einmal in das Land kam, um die Huldigung der Gotteshausleute entgegenzunehmen und die 12 Richter des Landes zu ernennen. Nun war infolge der politischen Verhältnisse und der Unsicherheit der Zeiten die Äbtissin schon lange Jahre nicht mehr im Land gewesen. In Glarus war man darüber unzufrieden. Man wollte nicht nur mit dem Klostersvogt und Meier allein, sondern direkt mit der Äbtissin in engerer Verbindung stehen. 1372 kam es zu einem neuen Vertrag zwischen den Leuten zu Glarus und der Äbtissin von Säckingen. Darin mußte sich die Äbtissin erneut verpflichten, daß sie alle vier Jahre «mit ir selbs Libe», also persönlich nach Glarus komme und 12 eingesessene Leute als Richter ernenne¹⁶⁹. Damit wollten die Glarner vor allem verhindern, daß die Habsburger fremde Ministerialen als österreichische Beamte im Land zu Richtern machten. Wenn aber die Äbtissin nicht kommen konnte, hatte sie eine Botschaft zu senden und ihr Ausbleiben zu begründen. Wenn sie ohne Grund die Fahrt unterließ, dann waren die Glarner nicht verpflichtet, den in diesem Jahr fälligen Zins nach Säckingen zu zahlen. Andererseits sagten die Glarner der Äbtissin sicheres Geleit auf ihrer Fahrt in und vor ihrem Lande zu. In Netstal am Eingang des Glarner Tales trug ein altes Haus noch

lange den Namen «Kloster», in welchem man das Absteigequartier der Äbtissin vermutete, um sich hier zum Einzug in Glarus zu rüsten¹⁷⁰.

In dieser Zeit war Glarus bereits dem eidgenössischen Bund beigetreten. 1352 war der erste Bund zwischen Glarus und den Eidgenossen geschlossen worden, doch war Glarus noch nicht vollwertiges Mitglied des Bundes. Der Kampf gegen Österreich ging weiter und im Sempacherkrieg fiel auch hier die Entscheidung. Im Jahre 1388 wurde bei Näfels das österreichische Ritterheer von den Glarnern vernichtend geschlagen. Nun erfolgte der endgültige Anschluß an die Eidgenossenschaft.

Die Eidgenossen, vor allem Zürich, drängten nun auch auf eine Lösung des Landes von seinem Untertanenverhältnis zum Kloster Säckingen, woran man in Glarus anfänglich wohl nicht dachte. Doch da Säckingen in österreichischem Gebiet lag, befürchtete man, daß auf diesem Weg sich habsburgische Einflüsse in Glarus wieder geltend machen könnten, was Zürich, das an der Freiheit des Weges nach Graubünden interessiert war, nicht dulden mochte. Es ist bezeichnend für das Verhältnis der Glarner Talleute zum Kloster Säckingen, daß im Gegensatz zum blutigen Befreiungskampf gegen Habsburg die Lösung des Tales vom Stift Säckingen, die nicht mehr vermeidbar war, auf vollkommen friedlichem Wege erfolgte. Zürich machte den Vermittler. Der Zürcher Chorherr Diethelm von Görwihl, der von seiner Heimat her sicher in persönlichen Beziehungen zu Säckingen stand, leitete die Verhandlungen ein und auch die Äbtissin Anna von Hohenklingen verschloß sich der Notwendigkeit nicht, das unsicher gewordene Verhältnis zu bereinigen. Nach eingehenden Verhandlungen über die Berechnung der Ablössungssumme aufgrund der jährlich zu leistenden Zinsen und anderer Dienste wurde am 16. und 17. Juli 1395 in Zürich in Gegenwart des dortigen Bürgermeisters und Rates der Loskaufvertrag geschlossen und die Ablössungsurkunden ausgetauscht. Die Loskaufsumme betrug 1.863 Gulden. Die Rechte des Stiftes an der Pfarrei Glarus und an einem Eigenhof daselbst blieben bestehen. Ferner verpflichtete sich Glarus, an die Äbtissin anstatt der Zehnten, der Fälle, sonstiger Nutzungen und Zinsen einen ewigen Zins von 32 Pfund Pfennigen jährlich zu bezahlen. Für diesen Zins leisteten 28 angesehene Männer des Tales Bürgschaft. Der Zins wurde in der Folge jedes Jahr bis zum Jahre 1798 nach Säckingen entrichtet¹⁷¹.

Damit hatte die jahrhundertealte Zugehörigkeit des Landes zum Kloster Säckingen ihren Abschluß gefunden. Es war ein bedeutendes Besitztum gewesen, von dem jährlich große Zinsleistungen nach Säckingen abgingen. Entsprechend der landwirtschaftlichen Struktur des Alpenlandes bestanden diese hauptsächlich in Schafen, Rindern und Käse. 30 Rinder, 181 Schafe, 1.480 Laib Käse, 116 Mut Haber und Gerste langte jedes Jahr aus dem Alpenland in Säckingen an. Dazu kamen noch 100 Ellen grauen Tuches und ein Geldzins von 77 Pfund, 19 Schilling. Was in Säckingen ankam, war nur ein Teil dessen,

was in Glarus an Zinsen abgeliefert wurde. Ein Teil blieb in Glarus, der an den Keller und andere Funktionäre des Klosters für ihre Dienstleistungen abfiel. Vieh und Käse mußten auch unterwegs abgegeben werden für Verpflegung, Weg- und Unterstellgebühren. Der Transport des Käses war Aufgabe der stiftsäckingischen Dinghöfe im Fricktal. Jeden Herbst gingen von Hornussen, Mettau, Kaisten und Sulz zwei Züge nach Glarus, um den Käse abzuholen¹⁷². Georg Thüerer meint, daß der berühmte Glarner Schabzieger im Kloster Säckingen erstmals hergestellt worden sei, wo man durch die Beigabe von Steinklee, der in Glarus nicht heimisch ist, den Käse würziger zu machen verstand¹⁷³.

g) Die Beziehungen zwischen Säckingen und Glarus nach der Ablösung

Mit dem Verlust von Glarus wurde unter die große Epoche der Säckinger Klostersgeschichte, die ihren Höhepunkt und ihre überragende Bedeutung vom 10. bis zum 12. Jahrhundert erlebte, der Schlußpunkt gesetzt. Doch das Bewußtsein einer inneren Verbundenheit mit dem Fridolinskloster und mit Säckingen ging auch nach der Ablösung in Glarus nicht unter. In Ergänzung zu unserer Betrachtung über die Entwicklung der Herrschaft des Klosters Säckingen über das Tal Glarus mögen noch einige Momente hervorgehoben werden, die die späteren Beziehungen zwischen Säckingen und Glarus beleuchten.

Die Äbtissin blieb auch nach dem Loskauf Herrin der Pfarrei und der Kirche zu Glarus. Diese war 1360 dem Stift inkorporiert worden, ihre Einkünfte flossen dem Kloster zu, wofür dieses den Pfarrer besoldete¹⁷⁴. Das Besetzungsrecht der Pfarrei hat die Äbtissin bis zum Jahre 1463 ausgeübt. Während der Zeit, da die Glarner Kirche unter Säckinger Patronat stand, entstanden fünf Tochterkirchen im Glarner Land; 1261 zu Matt im Sernftal, 1283 in Mollis und Linthal und bald darauf auch in Schwanden und Betschwanden¹⁷⁵. Die Glarner hingen weiterhin mit einer treuen Anhänglichkeit an Säckingen, mit dem sie sich durch den gemeinsamen Schutzpatron verwandt fühlten. In den Kriegen der Eidgenossen gegen Habsburg, wo auch Säckingen einige Male als vorderösterreichische Stadt das Ziel eidgenössischer Angriffe war, weigerten sich die Glarner standhaft, mit ihren Bundesgenossen vor diese Stadt zu ziehen und nahmen an den Säckinger Belagerungen nie teil¹⁷⁶. Dieses Freundschaftsverhältnis war ein gegenseitiges, als 1513 die Eidgenossen auf dem Dijoner Zug an Säckingen vorbeizogen, schloß die Stadt ihre Tore vor den gefürchteten und rauflustigen Kriegern und ließ nur jene Leute in ihre Mauern hinein, die unter dem Banner des hl. Fridolin standen, also die von Glarus¹⁷⁷.

«Es habend auch die Landsleut zu Glarus lange Zeit jährlich ihr Botschaft gen Seckingen gefertigt; die brachtend der Aeptissin ein Gab; darnach ließ man sie Sant Fridlins Gebein und Heiltum um die Kilchen tragen. Das hielten

sie etwan gar hoch». Mit diesen Worten hat Johannes Stumpf in seiner 1548 erschienenen Schweizer Chronik das Verhältnis der Glarner zum hl. Fridolin und zu dessen Kloster kurz und treffend zum Ausdruck gebracht¹⁷⁸. Wie stark die Persönlichkeit St. Fridolins im geistigen Leben des Glarner Volkes wurzelte, bezeugen die zwei großen Glarner Humanisten des 16. Jahrhunderts. Der berühmte Gelehrte und Poet Glareanus, der 1563 als Lehrer an der Universität in Freiburg i. Br. starb, hat einen lateinischen Hymnus zum Lobe des hl. Fridolin verfaßt. Sein Zeitgenosse Aegidius Tschudi, der Glarner Staatsmann und erste bedeutende Schweizer Historiker, verehrte den Heiligen und stand in guter Verbindung mit dem Stift Säckingen, aus dessen Archiv er manche Unterlagen für seine Glarner- und Schweizergeschichte bezog. Daß die Glarner im Jahre 1512 vergeblich um Überlassung einer Reliquie des hl. Fridolin baten, weil die Städte und Landschaften am Rhein ihren Heiligen unzerteilt lassen wollten, wurde im Zusammenhang mit der Geschichte der Fridolinsverehrung bereits erwähnt¹⁷⁹.

Auch die Reformation, die Glarus in einen neu- und einen altgläubigen Teil schied, tat der Fridolinsverehrung keinen Abbruch. 1529 verpflichteten sich die Reformierten, den Fridolins- und Hilariustag als Festtag zu begehen und diese Tage blieben bis Ende des 18. Jahrhunderts in Glarus gesetzliche Feiertage¹⁸⁰. Säckingen war neben Einsiedeln für das Glarner Volk der beliebteste Wallfahrtsort, der immer wieder gern aufgesucht wurde.

Als im 30jährigen Krieg die Äbtissin von Säckingen in Rapperswil im Exil weilte, erhielt sie von der Glarner Regierung einmal ein Ehrengeschenk. Man sandte ihr Gemen aus dem Glarner Wildpark, dem sogenannten Freiberg; «als Beweis der Freundschaft und Verbundenheit». In Baden im Aargau, wo zuvor schon die Äbtissin auf der Flucht vor den Schweden Aufenthalt genommen hatte, kamen die zur eidgenössischen Tagsatzung abgeordneten Ehrengesandten von Glarus zu ihr, sprachen ihr ihr Beileid wegen der Flucht aus und boten ihr in dieser Not ihre Hilfe und Freundschaft an. Auf Antrag der Glarner hat sich während der Franzosenkriege die eidgenössische Tagsatzung einige Male beim französischen Gesandten in Solothurn für die Schonung des Stiftes Säckingen verwendet. Im Jahre 1637 wurde von der Äbtissin auch der alte Wunsch der Glarner erfüllt und sie erhielten einige Reliquien des hl. Fridolin für die Kirchen zu Glarus und Näfels. Dafür schenkte Glarus im Jahre 1712 eine Hilarius-Reliquie nach Säckingen¹⁸¹.

So blieb im Zeichen des hl. Fridolin als dem gemeinsamen Schutzpatron immer eine geistige Beziehung zwischen Glarus und Säckingen lebendig. Glarus hat den Heiligen in sein Banner und sein Wappen aufgenommen und seine Persönlichkeit blieb im religiösen und geistigen Leben des Volkes immer wirksam. Unter der Fahne des hl. Fridolin, die heute noch erhalten ist, waren die Glarner in die Schlacht bei Näfels gezogen und hatten den Sieg und die Freiheit ihres Landes errungen. Die Bindung an den Heiligen und das Bewußtsein

der Zugehörigkeit zu seinem Kloster hat in dem damals entstandenen Näfelser Schlachtlied in schlichten Versen ihren gläubigen Ausdruck gefunden:

«O helger herr sant Fridli,
du trüwer landesmann,
ist dises land din eigen,
so hilfs uns mit ehren behan»¹⁸²

2. Kapitel: **Die Pfarreien des Stifts**

Auffallend groß ist die Zahl der Pfarreien, die unter dem Patronat der Äbtissin von Säckingen standen. Im Spätmittelalter sind es insgesamt 29 Pfarrkirchen, die in einem Patronatsverhältnis zum Stift standen. Die meisten von ihnen befanden sich an Orten, in denen das Stift auch sonst grundherrschaftliche Rechte hatte. Fast bei allen dieser Kirchen fehlen uns dokumentarische Belege dafür, wann und auf welche Weise ihre Bindung zu Säckingen entstanden ist. Das Kloster hatte sie entweder auf eigenem Grund und Boden erbaut oder sie sind durch Zuwendung weltlicher Herren in seinen Besitz gekommen. Das erstere dürfen wir vor allem dort annehmen, wo die Kirchen in altem geschlossenem Gebiet der Säckinger Grundherrschaft lagen. Das war bei den meisten Pfarreien im Fricktal und im benachbarten rechtsrheinischen Klostergebiet der Fall, aber auch in Zell und Stetten im Wiesental und in Glarus¹⁸³. Hier geht das Patronatsrecht auf die frühe Stellung als Eigenkirche des Klosters zurück. Auch die sieben Pfarreien Murg, Reiselfingen, Sulz, Rheinsulz, Hornussen, Mettau und Zuzgen, von denen bis jetzt vielfach angenommen wurde, daß sie von Herzog Albrecht dem Stift übergeben worden seien, sind nicht erst 1296 an das Kloster gekommen, sondern waren schon vorher diesem unterstellt. Die irrige Ansicht beruht auf einer falschen Auslegung der Urkunde von 1296, durch welche Herzog Albrecht, der spätere König, die in Säckingen residierenden Pfarrherren dieser Kirchen unter seinen besonderen Schutz nahm¹⁸⁴. Gerade Murg, Sulz oder Mettau, deren Pfarreien sich über ein ausschließlich der Grundherrschaft des Klosters unterstehendes Gebiet erstreckten, müssen sicher als säckingische Gründungen angesehen werden. Auch sie waren ursprünglich Eigenkirchen des Stifts. Die einzige Pfarrei, die nachweisbar erst später vom Stift erworben wurde, ist Schupfart im Fricktal, deren Patronatsrechte im Jahre 1576 von den Markgrafen von Baden eingetauscht wurde¹⁸⁵.